

Aktenzeichen: 31/32–4354.B3.3–39/St2233

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Staatsstraße 2233

(bei Kelheim)

St 2660 (Hemau) – B 16 a (Münchsmünster);

Planfeststellung für den Ausbau Kelheim – Ihrlerstein,
im Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein und der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim
von Bau-km 0+400 (Abschnitt 300, Station 0,210 der St 2233)
bis Bau-km 2+540 (Abschnitt 320, Station 0,956 der St 2233)

Landshut, 21.12.2023

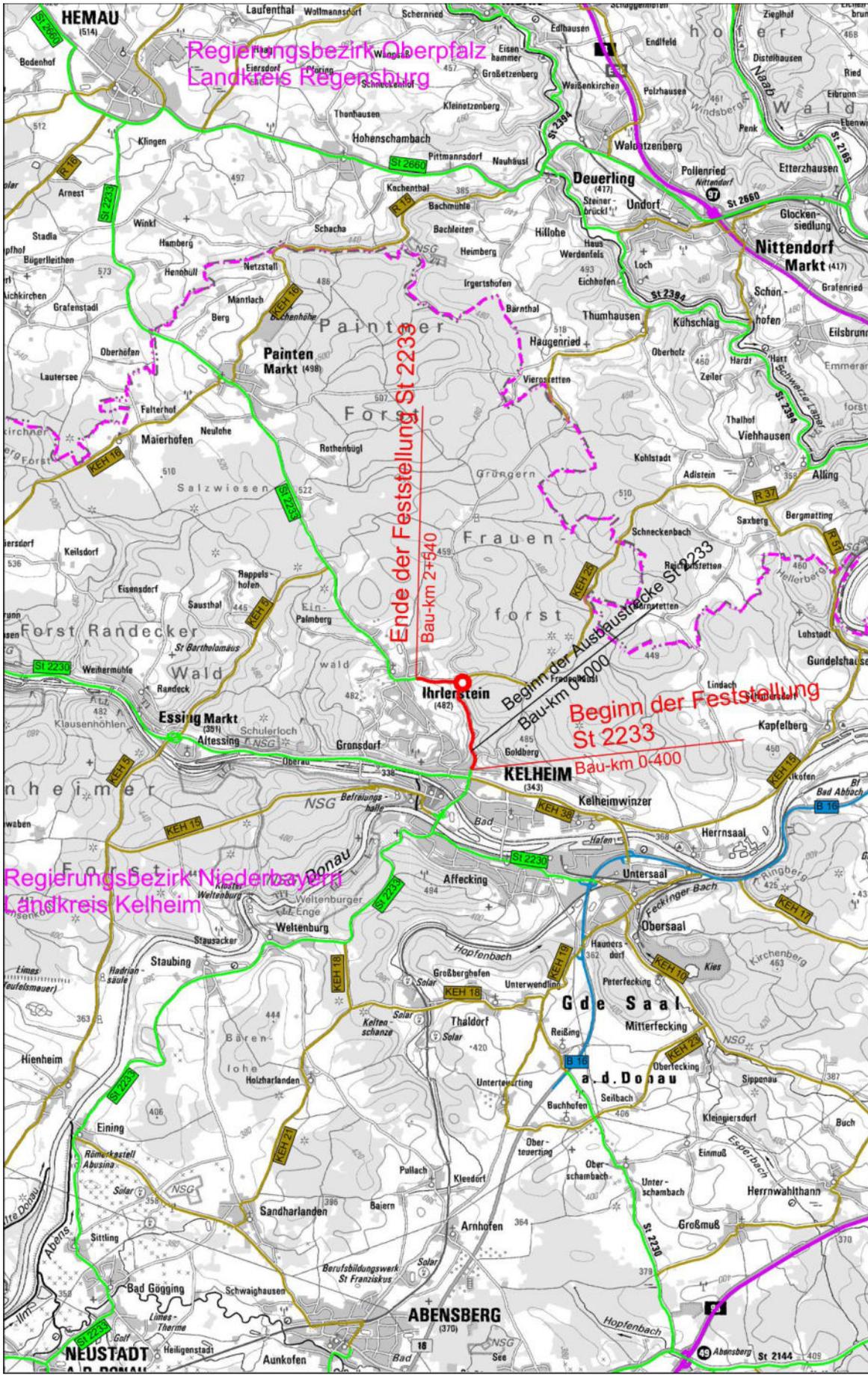
Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
Inhaltsverzeichnis	3
Skizze des Vorhabens	6
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	7
<u>A. Tenor</u>	13
<u>1. Feststellung des Plans</u>	13
<u>2. Festgestellte Planunterlagen</u>	13
<u>3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	15
3.1. Unterrichtungspflichten	15
3.2. Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	16
3.3. Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen) .	17
3.4. Natur- und Landschaftsschutz	18
3.5. Verkehrslärmschutz	20
3.6. Landwirtschaft	20
3.7. Sonstige Nebenbestimmungen	21
3.7.1. Denkmalschutz	21
3.7.2. Wald.....	22
<u>4. Wasserrechtliche Erlaubnisse</u>	22
4.1. Gegenstand /Zweck	22
4.2. Plan	22
4.3. Erlaubnisbedingungen und –auflagen	22
4.3.1. Rechtsvorschriften	22
4.3.2. Umfang der erlaubten Benutzung	22
4.3.3. Bauausführung.....	23
4.3.4. Betrieb und Unterhaltung	23
4.3.5. Unterhaltung	23
4.3.6. Anzeigepflichten.....	23
<u>5. Straßenrechtliche Verfügungen</u>	23
<u>6. Entscheidungen über Einwendungen</u>	23
6.1. Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen	23
6.2. Zurückweisungen	24
<u>7. Kostenentscheidung</u>	25
<u>B. Sachverhalt</u>	26
<u>1. Beschreibung des Vorhabens</u>	26
<u>2. Vorgängige Planungsstufen</u>	27
<u>3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	27

C. Entscheidungsgründe	29
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	29
1.1. Notwendigkeit der Planfeststellung	29
1.2. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	29
2. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	30
2.1. Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	30
2.2. Abschnittsbildung	30
2.3. Planrechtfertigung	30
2.4. Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	32
2.4.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	32
2.4.2. Planungsvarianten	33
2.4.2.1. Beschreibung der Varianten	33
2.4.2.2. Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes	34
2.4.3. Immissionsschutz.....	35
2.4.3.1. Verkehrslärmschutz.....	35
2.4.3.1.1. §50 BImSchG – Optimierungsgebot	35
2.4.3.1.2. 16. BImSchV – Verkehrslärmvorsorge.....	35
2.4.3.1.3. Ergebnis.....	37
2.4.3.2. Schadstoffbelastung, Luftreinhalte	37
2.4.4. Bodenschutz	38
2.4.5. Klimaschutz.....	39
2.4.6. Naturschutz- und Landschaftspflege	41
2.4.6.1. Verbote	41
2.4.6.1.1. Schutzgebiete und –objekte	41
2.4.6.1.2. Allgemeiner Artenschutz.....	42
2.4.6.1.3. Besonderer Artenschutz	42
2.4.6.1.3.1. Zugriffsverbote	43
2.4.6.1.3.2. Prüfmethode	44
2.4.6.1.3.3. Konfliktanalyse	44
2.4.6.2. Berücksichtigung der Naturschutzbelange.....	48
2.4.6.3. Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung).....	49
2.4.6.3.1. Eingriffsregelung	49
2.4.6.3.2. Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen.....	49
2.4.6.3.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	54
2.4.6.3.4. Naturschutzrechtliche Abwägung	57
2.4.7. Gewässerschutz	57
2.4.7.1. Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	57
2.4.7.2. Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.....	58
2.4.8. Landwirtschaft als öffentlicher Belang	60
2.4.9. Wald	63
2.4.10. Gemeindliche Belange	63
2.4.11. Sonstige öffentliche Belange.....	63
2.4.11.1. Träger von Versorgungsleitungen	63
2.4.11.2. Denkmalschutz	64
2.5. Private Einwendungen	64
2.5.1. Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	64
2.5.1.1. Grundinanspruchnahme für Geh- und Radwegeverbindung.....	64
2.5.1.2. Entschädigung.....	66
2.5.1.3. Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	66
2.5.2. Einzelne Einwander	67
2.6. Gesamtergebnis	70
2.7. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	70
3. <u>Kostenentscheidung</u>	71

Rechtsbehelfsbelehrung	72
Hinweis zur Auslegung des Plans	73

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

A	Arbeitsblatt
A	Auflage
A	Ausgleichsmaßnahme
A	(Bundes-)Autobahn
A	Erhaltungsstufe A
A	Erhaltungszustand
A	Tenor
a	Abzweig der Bundesstraße
Abs	Absatz
AC	Asphalt Concrete (Asphaltbeton)
ACEF	CEF-Maßnahme zum Artenschutz
a. d.	an der
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMDV
Art	Artikel
Az.	Aktenzeichen
Au	undurchlässige Fläche
B	Bereich
B	Blatt
B	Bundesstraße
B	Sachverhalt
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKlimaG	Bayerisches Klimaschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotop- und Nutzungstypen
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW-Nr.	Bauwerksnummer
BWV	Bauwerksverzeichnis
bzw	beziehungsweise
C	Entscheidungsgründe
C	Korrosivitätskategorie
ca.	circa, zirka
CEF	funktionserhaltende Maßnahme
CH ₄	Methan / Methylwasserstoff / Carban
cm	Zentimeter
Co.	Compagnie
CO ₂	Kohlenstoffdioxid / Kohlendioxid / Kohlensäuregas / Dioxidkohlenstoff / Kohlensäureanhydrid
CO ₂ -eq	Treibhauspotential (GWP)
D	Deutschland
db(A)	mit Frequenzbewertungsfilter/-kurve A bewerteter Schalldruckpegel (Dezibel)
DE	Deutschland
d. h.	das heißt
DIN	Deutsche Industrienorm
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
E	electronic/elektronische

EA	Entwässerungsabschnitt
ebd.	ebenda / ebendort
ebda	ebenda / ebendort
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EKL	Entwurfsklassen für Landstraßen
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
etc	et cetera
EÜV	Eigenüberwachungsverordnung
e. V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f	folgend
ff	folgende
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
G	Gestaltungsmaßnahme
G & R	Geh- und Radweg
Gem	Gemarkung
Gmkg.	Gemarkung
gem	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Grundwasserverordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
h	Stunde(n)
ha	Hektar
Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
IGW	Immissionsgrenzwert
incl.	inklusive
insb.	insbesondere
Inv.Nr.	Inventarnummer(n)
IO	Immissionsort(e)
i. S. d.	im Sinne des
ISO	International Organization for Standardization

juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
Kap	Kapitel
KEH	Kelheim
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Bayerisches Kostengesetz
KG	Kommanditgesellschaft
kg	Kilogramm
km	Kilometer
KSG	Bundesklimaschutzgesetz
KVP	Kreisverkehrsplatz
LA	Landshut
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
lfd. Nr.	laufende Nummer
LKW	Lastkraftwagen
M	Merkblatt
m	Meter
m ²	Quadratmeter
M	Mitteilung(en)
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
max	Maximum / maximal
MB	Megabyte
m. E.	meines Erachtens
min	Minimum / minimal
mind	mindestens
N	Norm
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NO ₂	Stickstoffdioxid / Nitrogendioxid / Stickstoffperoxid
N ₂ O	Distickstoffmonoxid / Lachgas / Distickstoffoxid / Stickoxydul / Stickstoffoxydulgas / Azo-oxid
Nr	Nummer
NuR	Natur und Recht, (Fach-)Zeitschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
ÖFK	Ökoflächenkataster
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OGewV	Oberflächengewässer
OT	Ortsteil
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
P	Planänderung
PDF	Portable Document Format

PIK	produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PSW	Private Sachverständige Wasserwirtschaft
PTV	Planung Transport Verkehr GmbH
R	Radius
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln, Ausgabe 2006
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Querschnitt, Ausgabe 1996
RBO	Regionalbus Ostbayern GmbH
RC	Recycling
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWaG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
Rn.	Randnummer
RNB	Regierung von Niederbayern
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RVZ	Regelungsverzeichnis
S.	Seite
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SG	Sachgebiet
sog.	sogenannt
St	Staatsstraße
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tab	Tabelle
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TCI Röhling	Transport Consulting International, seit 2016 SSP-Consult Beratende Ingenieure GmbH
THG	Treibhausgas
TKG	Telekommunikationsgesetz
u. a.	unter anderem
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
usw	und so weiter
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V	Vermeidungsmaßnahme
v.	von, vom
v. a.	vor allem
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e. V.
V _e	Entwurfsgeschwindigkeit
vgl.	vergleiche
VII	sieben
VkBl.	Verkehrsblatt (des deutschen Bundesministeriums für Digitales und Verkehr)
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02. Juni 1997, mit IMS vom 30. Juni 1999 auch als Richtlinien für den Bereich der Staatsstraßen und Kreisstraßen eingeführt
VR	Verwaltungsrundschau, Zeitschrift
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VWWas	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
W	Waldersatz
WH	Hecken, naturnah
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WO	Feldgehölze, naturnah
WP	Wertpunkt(e)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WX	Mesophile Gebüsche, naturnah
Z	Zuordnungswert
z. B.	zum Beispiel
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz
ZTV Asphalt StB 07/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt bei Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2007, Fassung 2013
§	Paragraph
§§	Paragraphen
%	Prozent

Aktenzeichen: 31/32-4354.B3.3-39/St2233

**Vollzug des BayStrWG;
Staatsstraße 2233 (bei Kelheim), St2660 (Hemau) – B 16 a (Münchsmünster);
Planfeststellung für den Ausbau Kelheim – Ihrlerstein, im Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein
und der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Staatsstraße 2233 zwischen Kelheim und Ihrlerstein mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	TEIL A - VORHABENSBECHREIBUNG	
1 P	Erläuterungsbericht in der Fassung der Planänderung vom 27.10.2023	
	TEIL B - PLANTEIL	
2	Übersichtskarte (nur nachrichtlich)	1:100.000
3	Übersichtslageplan	1:25.000
[4 nicht belegt]		
5 P	Lagepläne in der Fassung der Planänderung vom 27.10.2023 Lageplan Blatt 1 P (ersetzt Lageplan Blatt 1) Lageplan Blatt 2 Lageplan Blatt 3	1:1.000 1:1.000 1:1.000
6	Höhenpläne Höhenplan Blatt 1 St2233 Höhenplan Blatt 2 St2233 Höhenplan Blatt 3 St2233 Höhenplan Blatt 4 KEH 25	1:1.000 / 100 1:1.000 / 100 1:1.000 / 100 1:1.000 / 100
[7 nicht belegt]		

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8 P	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen in der Fassung der Planänderung vom 27.10.2023 Lageplan Entwässerungsmaßnahmen Blatt 1 P (ersetzt Lageplan Blatt 1) Lageplan Entwässerungsmaßnahmen Blatt 2 Lageplan Entwässerungsmaßnahmen Blatt 3 Lageplan Entwässerungsmaßnahmen Blatt 4 P	1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenplan Blatt 1 Maßnahmenplan Blatt 2 Maßnahmenplan Blatt 3 Maßnahmenplan Blatt 4 Maßnahmenplan Legende Maßnahmenblätter Tabellarische Übersicht Eingriff Kompensation	1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000 – – –
10	Grunderwerb Grunderwerbsplan Blatt 1 Grunderwerbsplan Blatt 2 Grunderwerbsplan Blatt 3 mit Roteintragung(en) Grunderwerbsplan Blatt 4 Grunderwerbsverzeichnis mit Roteintragung(en)	1:1.000 1:1.000 1:1.000 1:1.000 –
11 P	Regelungsverzeichnis in der Fassung der Planänderung vom 27.10.2023	–
[12 bis 13 nicht belegt]		
	TEIL C - UNTERSUCHUNGEN, WEITERE PLÄNE, SKIZZEN	
14	Straßenquerschnitt Regelquerschnitt Blatt 1 St2233 Regelquerschnitt Blatt 2 St2233 Regelquerschnitt Blatt 3 KVP, G & R, öFW	1:50 1:50 1:50
[15 nicht belegt]		
16	Sonstige Pläne –nachrichtlich- Luftbildplan (pdf, 7 MB)	1:5.000
17	Immissionstechnische Untersuchungen Schalltechnische Untersuchung	

- dem Wasserwirtschaftsamt Landshut mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten,
- den Stadtwerken Kelheim mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten,
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg,
- dem Landesamt für Denkmalpflege,
- der Deutsche Telekom Technik GmbH mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten,
- der Bayernwerk Netz GmbH (»Kundencenter Parsberg«) mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten,
- der Vodafone Kabel Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten,
- der Weidner Solar GmbH, Neuprüll 44, 93051 Regensburg mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten.

3.1.2 Das Ende der Baumaßnahmen ist mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt Kelheim, dem Wasserwirtschaftsamt Landshut, den Stadtwerken Kelheim, der Stadt Kelheim und der Gemeinde Ihrlerstein schriftlich anzuzeigen.

3.1.3 Der Vorhabenträger hat den Beginn der Baumaßnahme, den Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung der Planfeststellungsbehörde, der höheren Naturschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und der jeweiligen gebietsbetroffenen Kommune Stadt Kelheim oder Gemeinde Ihrlerstein mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen anzuzeigen.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.2.1 Ein detaillierter Baustelleneinrichtungsplan ist aufgrund der Topographie und der Lage des Wasserschutzgebiets zu erstellen. Die Einrichtung hat so zu erfolgen, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche, auch zum Rangieren, nicht notwendig wird. Ein Befahren von Oberböden ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Geeignete Schutzvorkehrungen gegen naheliegende Verdichtungen sind zu ergreifen (Baggermatten, etc.). Es sind ausreichend Zwischenlagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Zwischenlagerzeiten zu berücksichtigen.

3.2.2 Für die Durchführung der Arbeiten ist ein verantwortlicher Leiter zu bestellen, der vor Baubeginn dem Landratsamt Kelheim, dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und den Stadtwerken Kelheim schriftlich zu benennen ist. Der Leiter muss dafür Sorge tragen, dass die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Umsetzung der aufgenommenen Nebenbestimmungen ausgeführt werden.

3.2.3 Vor Baubeginn ist eine geeignete Fachfirma zum Auffinden und ggf. zur Räumung und Entsorgung von Kampfmitteln zu beauftragen.

Bodenaushub mit erhöhten Gehalten an Schadstoffen bzw. Sprengstoffrückständen ist einer ordnungsgemäßen und schadlosen dafür zugelassenen Entsorgung zuzuführen.

3.2.4 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und offene Flächen unverzüglich durch geeignete Maßnahmen gegen Erosion zu sichern.

3.2.5 Der Vorhabenträger hat sich über die exakte Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie über die genauere Lage der Telekommunikationseinrichtungen zu vergewissern. Aktuelle Informationen sind vom Vorhabenträger bei den betreffenden Stellen einzuholen. Die Kabelschutzanweisung für Telekommunikationseinrichtungen ist bei den Bauarbeiten zu beachten. Der Vorhabenträger hat bauausführende Firmen entsprechend anzuweisen.

3.2.6 Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kelheim ist zu beachten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Abholung von Abfällen anschlusspflichtiger Grundstücke während der Nichterreichbarkeit der Grundstücke in der Bauphase möglich ist.

3.2.7 Die Betankung und Wartung von Baumaschinen muss außerhalb des südlichen Maßnahmenabschnittes unter Achtung des Wasserschutzgebiets erfolgen. Die Lage der

entsprechenden Baustelleneinrichtungsflächen muss spätestens mit der Bauanzeige benannt werden.

- 3.2.8 Für die Baustelleneinrichtung und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe sind auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern.
- 3.2.9 Das Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG ist nur zulässig für das Abfüllen (z. B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis (z. B. mobiler Abfüllplatz zum Betanken von Maschinen) sowie für das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse zwei in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter.
- 3.2.10 Auf der Baustelle sind Bindemittel zum Aufnehmen ausgetretener Stoffe (z.B. Ölbindemittel) vorzuhalten und bei entsprechenden Unfällen unverzüglich das Landratsamt Kelheim, das Wasserwirtschaftsamt Landshut und die Stadtwerke Kelheim zu informieren.
- 3.2.11 Für Auffüllungen soll vorzugsweise Boden aus örtlichen Abgrabungen verwendet werden. Ein Massenausgleich innerhalb des Maßnahmenbereichs ist anzustreben.
- 3.2.12 Die Verwendung von standortfremden Bodenmaterial soll auf das zwingend erforderliche Maß und auf natürliches, unbelastetes, inertes Bodenmaterial (Z 0) beschränkt werden.
- 3.2.13 Auf den Einbau von Recycling-Baustoffen sollte im südlichen Maßnahmenabschnitt aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet verzichtet werden. Die „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ (RC-Leitfaden) sind zu beachten. Hiernach ist aufgrund der Lage im Karstgebiet eine Verwertung nur bei nachgewiesenem Vorliegen einer ausreichenden Deckschicht möglich.
- 3.2.14 Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen zum Bodenschutz zu beachten. Die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und ggf. auch DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ stellen dafür Leitlinien auf. Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die Anforderungen nach § 12 BBodSchV.

Dies gilt auch für den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenmaterial, wofür die Vorgaben nach DIN 19639, DIN 18915 (Kap. 7.3; 2018) und DIN 19731 als Leitlinie dienen. Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern. Zuvor ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Roden oder Abmähen zu entfernen. Beim Ausbau ist der Feuchtezustand bzw. die Konsistenz des Bodens zu beachten. Nur Böden mit einer geeigneten Mindestfestigkeit (DIN 19731, Tab. 4) dürfen ausgebaut werden. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden daher ausreichend abgetrocknet sein. Der Unterboden sollte in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung ausgebaut werden. Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist möglichst zu vermeiden. Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen zu schützen. Die Mieten sollten nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader) befahren werden und sind zu profilieren und zu glätten. Bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten ist die Miete umgehend mit tiefwurzelnden, winterharten und wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, sollte die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial höchstens 2 m betragen.

Bodenmaterial, das nicht auf der Baustelle wiederverwendet werden kann, ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Anforderungen an die Verwertung richten sich nach dem geplanten Verwertungsweg. Abfallrechtliche Vorgaben sind einzuhalten - die DIN 19731 ist Leitlinie.

- 3.2.15 Soll Bodenmaterial i.S.d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, so sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV einzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung ist § 12 Abs. 4 BBodSchV zu beachten.
- 3.2.16 Nach Durchführung der Baumaßnahme sind entstandene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerung zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.3.1 Die Eingriffe in das Wasserschutzgebiet sind gemäß § 3 der Verordnung des Landratsamts Kelheim über die Sicherung des in der Gemarkung Frauenforst (gemeindefreiers Gebiet) und

auf dem Gebiet der Stadt Kelheim gelegenen Wasserschutzgebietes für den Brunnen VII „Vogelsinger“ der Stadtwerke Kelheim grundsätzlich untersagt und werden durch diesen Beschluss im für die Bauumsetzung notwendigen Umfang erlaubt, sofern die konkrete Ausführung vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und den Stadtwerken Kelheim abgestimmt wird.

- 3.2.3 Sofern beim Aushub der Baugruben, bzw. Leitungsgräben Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Kelheim schriftlich mitzuteilen. Wird Grundwasser erschlossen, ist bis zur Entscheidung über eine ggf. erforderliche Anpassung der Bauausführung die weitere Bautätigkeit unverzüglich einzustellen.
- 3.3.4 Die Eingriffe in die grundwasserschützenden Deckschichten sind ausschließlich auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.
- 3.3.5 Werden bei den Abgrabungen nicht natürliche Böden aufgeschlossen oder ergibt sich der Verdacht auf Bodenbelastungen, bzw. Bodenverunreinigungen, so ist die Entsorgung, bzw. Beseitigung umgehend in Abstimmung mit dem Sachgebiet Abfallrecht beim Landratsamt Kelheim abzuklären. Das Material nicht natürlicher oder nachweislich belasteter Böden darf nicht wieder zur Verfüllung verwendet werden.
- 3.3.6 Bei der Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe ist zu berücksichtigen, dass nur der Einsatz nicht oder gering wassergefährdender Baustoffe (z.B. chromatarmer Zement) zulässig ist.
- 3.3.7 Das Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z.B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel, chromathaltiger Zement) ist verboten. Nach dem Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“, ist der Einbau von Recycling-Baustoffen in Wasserschutzgebieten grundsätzlich verboten.
- 3.3.8 Wird für die Baumaßnahme standortfremdes Bodenmaterial angefahren und eingebracht, so darf nur unbelastetes, natürliches Bodenmaterial Verwendung finden, dessen Herkunft nachgewiesen wird und nachweislich die Z.0-Werte nach LAGA unterschreitet. Art, Eignung und Herkunft sind vor Baubeginn nachzuweisen.
- 3.3.10 Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebsweise sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Eine hierfür erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung ist vorher rechtzeitig zu beantragen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.4.1 Die Rodung von Gehölzen und Eingriffe in Hecken usw. werden erlaubt, sie dürfen nur bzw. nach den Vorgaben des LBP und der saP sowie dieses Beschlusses erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten dürfen Gehölze nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegenstehen. Die Umweltbaubegleitung kann, ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, nähere Bestimmungen während der Bauausführung treffen.

Klarstellend dazu wird die Fällung von Bäumen mit Potenzial hinsichtlich Fledermausquartiere schon ab September erlaubt (Maßnahme 1.1 V). Die im Maßnahmenblatt zu Maßnahme 1.1 V vorgesehenen Maßgaben sind einzuhalten.

- 3.4.2 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9 und 19) aufgeführten LBP-Maßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter und der Beschreibungen im LBP, der saP sowie der ergänzenden Vorgaben dieses Beschlusses vollständig, fach- und fristgerecht umzusetzen.

Die vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen 11 A und 15 A sind so lange durchzuführen, bis der jeweilige Zielzustand nachweislich erreicht ist. Der Erfolg der Wiederherstellungsmaßnahme ist durch den Vorhabenträger zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim und der Planfeststellungsbehörde (auch der höheren Naturschutzbehörde) nachzuweisen.

Für den Fall, dass die beeinträchtigten Biotope im Einzelfall nicht wiederhergestellt werden können, ist vom Vorhabenträger ein nachträglicher Ausgleich herbeizuführen. Das Ausgleichskonzept ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen und der sich ergebende Ausgleich ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

Die vorgesehenen Ersatzlebensstätten für Fledermäuse und Vögel (Maßnahme 4 ACEF) sind per GPS zu erfassen, im Gelände kennzuzeichnen und den Naturschutzbehörden bekannt zu geben.

Im Rahmen der Maßnahme 9 A soll zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen eine zweimalige Mahd durchgeführt werden. Die erste Mahd soll zwischen dem 15.06. und 15.07. erfolgen. Die zweite Mahd soll üblicherweise im September, mindestens jedoch acht Wochen später erfolgen. Jährlich alternierend sollen 20% der Fläche als Brachefläche ohne Mahd belassen werden.

Im Rahmen der Maßnahme 10 A soll eine anfängliche Aushagerungsphase in den ersten fünf Jahren mit zusätzlicher Mahd Anfang Mai erfolgen. Die Folgemahd soll mindestens acht Wochen später erfolgen. Zur naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen soll ein angepasstes Mahdregime umgesetzt werden. Hierzu soll eine zweimalige Mahd durchgeführt werden. Die erste Mahd soll zwischen dem 15.06. und 15.07. erfolgen. Die zweite Mahd soll üblicherweise im September, mindestens jedoch acht Wochen später erfolgen. Jährlich alternierend sollen 20% der Fläche als Brachefläche ohne Mahd belassen werden. Der Vorhabenträger hat eine Begehung der Flächen mit Abstimmung des Pflegekonzeptes mit der unteren Naturschutzbehörde nach fünf Jahren, in denen eine Aushagerung durchgeführt wird, zugesichert.

Im Rahmen der Maßnahme 15 A soll zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen ein angepasstes Mahdregime umgesetzt werden. Hierzu soll eine zweimalige Mahd durchgeführt werden. Die erste Mahd soll zwischen dem 15.06. und 15.07. erfolgen. Die zweite Mahd soll üblicherweise im September, mindestens jedoch acht Wochen später erfolgen. Jährlich alternierend sollen 20% der Fläche als Brachefläche ohne Mahd belassen werden.

Im Rahmen der Maßnahmen 13 W/A und 14 W/A ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanzmaterial zu verwenden.

Im Rahmen der Maßnahme 16 G ist bei Straßenbegleitflächen mit anstehendem Fels auf eine Humusierung zu verzichten.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Grenzen der Ausgleichsflächen zu vermessen und in geeigneter Weise zu markieren.

3.4.3 Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen sollte spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt sein. Die Ausgleichsflächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Zur Erreichung und Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels sind die Kompensationsflächen dauerhaft zu unterhalten.

3.4.4 Der Vorhabenträger hat eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu bestellen und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim vor Baubeginn zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung hat darauf zu achten, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen durchgeführt werden und unterstützt den Vorhabenträger darin, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 BNatSchG eintreten. Für die Durchsetzung dieser Ziele erforderliche Vorschläge hat die ökologische Baubegleitung dem Vorhabenträger zu unterbreiten, dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung gelingt.

Der Vorhabenträger hat Dokumentationen der ökologischen Baubegleitung (Begehungs- und Besprechungsprotokolle, Fotos) zusammenfassend und zeitnah zu den Baufortschritten, mindestens jedoch jeweils am Jahresende der Unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde (auch für die Höhere Naturschutzbehörde) zur Kenntnis (i.d.R. elektronische Dateien) vorzulegen.

Bei einer ökologischen Baubegleitung durch Dritte ist vertraglich sicher zu stellen, dass eine direkte Kontaktaufnahme zu den Behörden möglich ist.

3.4.5 Unvorhergesehene Eingriffe, die aus bautechnischen Gründen bei der Bauausführung auftreten können und zur Beanspruchung ursprünglich nicht vorgesehener Flächen führen, sind frühzeitig mit der ökologischen Baubegleitung zu erörtern. Bei Betroffenheit geschützter Bestände oder Arten ist eine vorgezogene Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durchzuführen. Eingriffe, die nicht in den Planfeststellungsunterlagen behandelt wurden, sind durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Nach Abschluss der Maßnahme ist auf dieser Grundlage eine Nachbilanzierung durchzuführen und der sich ergebende Ausgleich nachzuweisen.

Treten keine unvorhergesehenen Eingriffe auf, ist die Möglichkeit einer Überführung von Wertpunkten in ein Ökokonto mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens sowie der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 3.4.6 Der Vorhabenträger hat die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich CEF-Maßnahmen, der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Zur Kontrolle der fachgerechten Ausführung ist spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme in Abstimmung mit der Unteren oder Höheren Naturschutzbehörde eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen, bei der festzustellen ist, in welchem Grad die planfestgesetzten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt worden sind und welches Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren (möglichst mit Lageplan und Fotodokumentation) und der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

- 3.4.7 Die Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft rechtlich zu sichern.
- 3.4.8 Der Vorhabenträger wird verpflichtet, entsprechend seinen fachlichen und technischen Möglichkeiten, die Eintragungen ins Ökoflächenkataster (ÖFK) vorzunehmen. Zudem liefert der Vorhabenträger die vollständigen Daten zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an die Planfeststellungsbehörde sowie die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern. Die Eintragungen sollen soweit festgestellt binnen zwei Monaten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen.
- 3.4.9 Die maßnahmenbedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten, etwa durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw., ist soweit wie möglich zu verhindern (§§ 40 a ff. BNatSchG); bei gesundheitsgefährdenden Arten auch mit erhöhtem Aufwand.
- 3.4.10 Die Gefahr von Florenverfälschungen in der freien Natur ist grundsätzlich durch das Verwenden von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut zu vermeiden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommensgebiete i.S.v. § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf der Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde. Auf Weißdorn soll verzichtet werden.
- 3.4.11 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.

3.5 Verkehrslärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein Straßendeckschichttyp zu verwenden, der den Straßendeckschichtkorrekturen von Asphaltbetonen \leq AC 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3 gemäß der Tabelle 4a der RLS-19 entspricht.
- 3.5.2 Für die nachfolgend genannten Nummern der in Unterlage 17 behandelten Gebäude besteht, soweit die Immissionsgrenzwerte laut Unterlage 17 überschritten sind, grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der Kosten für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen. Der Vorhabenträger hat sich vor Baubeginn mit den entsprechenden Eigentümern in Verbindung zu setzen und zu überprüfen, ob passive Lärmschutzmaßnahmen nach der 24. BImSchV erforderlich sind. Falls Maßnahmen notwendig sind, sind für deren Durchführung die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zugrunde zu legen.
- IO 5: 1. Obergeschoss, Tag- und Nachtwertüberschreitung
 - IO 6: 1. Obergeschoss, Tag- und Nachtwertüberschreitung
 - IO 7: 1. Obergeschoss, Tag- und Nachtwertüberschreitung

Alternativ könnte der Vorhabenträger vorbehaltlich der Zustimmung der Verkehrsbehörden den Lärmschutz durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h im gegenständlichen Straßenabschnitt gewährleisten.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.2 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.6.3 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.6.4 Neben den Teilen Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung der Richtlinien für die Anlage von Straßen sollen hinsichtlich des Schutzgutes Boden u. a. die DIN 18915 sowie die DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau), die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben), die VDI 6101 (Maschineneinsatz unter Berücksichtigung der Befahrbarkeit landwirtschaftlich genutzter Böden), die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die LAGA M 20 (Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) maßgebend sein. Dies hat der Vorhabenträger auch bei der Beauftragung von Baufirmen sicher zu stellen.
Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden und die maximale Mietenhöhe sollte nicht höher als zwei Meter sein. Ggf. sind die Mieten zu begrünen und Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug durch aufkommende Unkräuter zu treffen. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung möglichst mit geringem Bodendruck (z. B. Kettenfahrzeuge) und bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.
Das Befahren von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen im wassergesättigten Zustand ist zu vermeiden. Vor einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung sind diese Flächen durch Lockerungsmaßnahmen ordnungsgemäß herzurichten, zu stabilisieren und in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.
Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials incl. Bankette sowie Fremdbestandteile zu achten, insbesondere wenn die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen.
- 3.6.5 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.7.1 Denkmalschutz
- 3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.1.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von drei Monaten in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der

Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.7.1.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 Wald
Die für die Durchführung des Vorhabens notwendige Rodung im Umfang von 1,07 ha wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Zur Abführung des Niederschlagswassers von der St 2233 wird dem Freistaat Bayern die gehobene Erlaubnis für die Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von Niederschlagswasser sowie die gehobene Erlaubnis für Benutzung des Main-Donau-Kanals durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2053 befristet.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Ortsteil / Bereich	Undurchlässige Fläche Au (ha)	Rückhaltung/ Reinigung	Einleitung in
Bezeichnung der Einleitung			
EA 1	3,44	Absetzbecken, Regenrückhaltebecken, Mulde mit 20cm Oberboden	Grundwasser
EA 2	3,72	Mulde mit 20 cm Oberboden	Grundwasser
EA 3	0,073	Mulde mit 20 cm Oberboden	Grundwasser
EA 4	0,179	Mulde mit 20 cm Oberboden	Grundwasser
EA 5	0,354	Mulde mit 20 cm Oberboden Ableitung über Druckkanal in Main-Donau-Kanal	Grundwasser und Main-Donau-Kanal
EA 6	0,010	Mulde mit 20 cm Oberboden	Grundwasser

Zum Umfang der erlaubten Benutzung wird im Übrigen auf Unterlage 18.1 P Anlagen 4 und 5 verwiesen.

4.3.3 Bauausführung

Die Mulden / Versickerungsflächen sind mit einer mind. 20 cm mächtigen Oberbodenpassage (nach DWA-M 153) zu versehen. In die Einlaufschächte ist je ein Filtervlies (Filtersack) einzubauen. Die Abschnitte des Flutgrabens mit Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser über Auslässe sind mit einer mind. 30 cm mächtigen Oberbodenpassage (nach DWA-M 153) zu versehen.

4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf der zu entwässernden Fläche nicht zulässig. Die Entwässerungsflächen sind sauber zu halten.

Eine regelmäßige Kontrolle der Entwässerungsanlage durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal ist durchzuführen und entsprechend schriftlich zu dokumentieren.

4.3.5 Unterhaltung

Bei Anlagen in Erdbauweise hat mindestens einmal jährlich die Mahd von Böschung und Sohle sowie die Entfernung von angeflogenen Gehölz zu erfolgen.

4.3.6 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- und/oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen**

6.1 **Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen**

6.1.1 Der Vorhabenträger hat zugesagt, für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt der Pflanzenbestände des Langblättrigen Hasenohrs, Koch's Goldhahnenfußes und des

Mergenthaler's Goldhahnenfußes einen erfahrenen Biologen auch während der Bauphase und ggf. darüberhinaus heranzuziehen.

6.1.2 Der Vorhabensträger sagt eine stumpfe Anbindung des geplanten Geh- und Radwegendes an die Kreisstraße KEH 25 Fahrtrichtung Sinzing zu. Des Weiteren sagt der Vorhabenträger vorbehaltlich des Grunderwerbs und einer Kostenübernahme durch den Kreis eine Verlängerung des geplanten Geh- und Radwegendes an der Kreisstraße KEH 25 bis auf Höhe der Irlbrunnerthalstraße, Flur-Nr. 263/3 in Fahrtrichtung Alling zu.

6.1.3 Der Vorhabenträger hat eine Begehung der Flächen mit Abstimmung des Pflegekonzeptes mit der unteren Naturschutzbehörde nach fünf Jahren, in denen eine Aushagerung durchgeführt wird, zugesichert.

6.1.4 Einwender Nr. 201

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die beiden Zufahrten zur Fl.Nr. 1875 der Gem. Kelheim in Absprache mit dem Eigentümer mit einer Breite von mindestens vier Metern und in Hinblick auf Lage und Steigung abzustimmen und anzupassen. Der Vorhabenträger hat zugesagt, eine Reduzierung der vorübergehenden Grundinanspruchnahme auf der Fl.Nr. 1875 auf das erforderliche Mindestmaß zu prüfen und den genauen Umfang mit dem Grundeigentümer im Zuge der Grundstücksverhandlungen abzustimmen.

Ferner sichert der Vorhabenträger eine Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 1867 der Gem. Kelheim zu.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Geh- und Radweg im Bereich des Anliegergrundstücks Fl.Nr. 270 der Gem. Neukelheim LKW-befahrbar mit 3,50 Metern Breite herzustellen und dem Einwender Nr. 201 zu gestatten, mittels einer noch abzuschließenden Vereinbarung den Radweg unentgeltlich zur Holzabfuhr zur Verfügung zu stellen.

6.1.5 Einwenderin Nr. 7001

Der Vorhabenträger hat eine qualifizierte Beweissicherung zur Dokumentation der bestehenden Anlagen auf der Fl.Nr. 1870/3 vor Baudurchführung zugesagt. Der Vorhabenträger hat eine zeitnahe Besichtigung und Abstimmung wegen der Stützmauer und Prüfung etwaiger Regelungen im Zuge des Grunderwerbs zugesagt. Der Vorhabenträger hat zugesagt, eine Verbreiterung der bisherigen Zufahrt zu prüfen und etwaige Anpassungen in Abstimmung mit der Anliegerin durchzuführen.

6.1.6 Einwender Nr. 7002

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Zufahrten zu den Fl. Nr. 302 und 303/2 Gemeinde Ihrlerstern Gemarkung Neukelheim in Abstimmung mit dem Einwender zu erstellen.

6.1.7 Einwender Nr. 7003

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Zufahrten zu den Fl. Nr. 1870/2 und 1871 in Abstimmung mit dem Einwender herzustellen.

6.1.8 Einwender 7004

Der Vorhabenträger sichert bezüglich des Lagerplatzes eine weitere Abstimmung und Prüfung in der Ausführungsplanung und Umsetzung zu, inwieweit dieser neu oder geändert angelegt werden könne. In Bezug auf die Rückwege wurden vom Vorhabenträger Gespräche angeboten, jedoch von Angeboten und dem konkreten Zustand abhängig gemacht.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die St2233 beginnt an der B 16 a in der Gemeinde Münchsmünster. Sie führt über die Städte Neustadt a. d. Donau und Kelheim bis zur Stadt Hemau. Dort schließt sie an die St2660 an. Für das nördliche und westliche Landkreisgebiet Kelheim und den angrenzenden Bereich der Landkreise Regensburg und Pfaffenhofen an der Ilm kommt ihr eine wichtige Zubringerfunktion zum überregionalen Straßennetz der A9, A3, B 16 a, B 299 und ehemaligen B 8 zu.

Im Ausbauabschnitt führt die St2233 durch die enge und kurvige Ortsdurchfahrt von Kelheim bis nach Ihrlerstein. Der Ausbauabschnitt beginnt bei Bau-km 0+000 und endet bei Bau-km 2+540. Bedingt durch die besondere Tallage der St2233 mit den steilen Hängen westlich und östlich der St2233 sowie dem östlich angrenzenden Flutgraben und dem Wasserschutzgebiet „Brunnen VII Vogelsinger“ (im Folgenden: „Vogelsinger“) ist der heutige Streckenverlauf geprägt von einer unstetigen, über Jahrhunderte entstandene Linienführung bei gleichzeitig sehr geringen Sichtweiten.

Der im Volksmund auch als „Rennstrecke“ bekannte Ausbauabschnitt weist im aktuellen Zustand erhebliche Sicherheitsdefizite auf. Die Defizite in der bestehenden Streckenführung spiegeln sich in der Unfallauswertung wider. Als defizitäre Bereiche können insbesondere hervorgehoben werden:

- Haarnadelkurve bei Bau-km 0+325 mit $R = 25$ m
- Unstetigkeit von Bau-km 1+005 bis 1+600 mit $R_{\min} = 50$ m
- Einmündung der KEH25 bei Bau-km 1+575 mit $R = 30$ m
- S-Kurve mit Kuppe bei Bau-km 2+200
- Unstetigkeit vom Ortsteil „Sonnenhang“ bis zum Ortseingang Ihrlerstein (Bau-km 2+075 bis Bauende)

Die planfestgestellten Unterlagen sehen die Begradigung und den Ausbau der St2233 vor. Die geplante Staatsstraße zweigt dabei südlich von Ihrlerstein von der Bestandstrasse ab, umfährt über das Anwesen »Kelheimer Straße 30« im Süden und bindet westlich des Knotenpunktes mit der KEH25 wieder an die bestehende St2233 nach Kelheim an. Für die Kreuzung mit der KEH25 ist der Bau eines dreiarmligen Kreisverkehrsplatzes mit Querungsstellen für einen Geh- und Radweg vorgesehen. Auch müssen zwei Bauwerke im Zuge der St2233 angepasst bzw. durch Durchlässe ersetzt werden. Mit dem Vorhaben wird der bisherige unstetige Verlauf an mehreren Gefahrenstellen begradigt (insb. im Bereich zwischen Bau-km 0+275 und 0+425, Bau-km 1+250 und 1+385 sowie zwischen Bau-km 1+575 und 2+540).

Ziele der Ausbaumaßnahmen sind die Verstetigung der Linienführung der St2233, Herstellung ausreichender Sichtweiten und Erhöhung der Verkehrssicherheit im Ausbaubereich. Im Zuge der Maßnahme soll außerdem der Oberbau an die künftige Verkehrsbelastung angepasst und die Straßenentwässerung verbessert werden.

Die Baulänge beträgt etwa 3km. Bei der Trassierung der Straße ist eine Entwurfsgeschwindigkeit von $v_e 60$ km/h (Abschnitt Süd) bzw. $v_e 70$ km/h (Abschnitt Nord) zu Grunde gelegt. Aufgrund der topographischen Gegebenheit bei gleichzeitig bestandsnahe Ausbau wird hier ein sogenannter RQ 9,5 eingesetzt.

Das Verkehrsaufkommen im Zuge der St2233 ist in den zurückgelegenen Jahrzehnten angestiegen. Heute treten regelmäßig Belastungen von rund 4.600 (Abschnitt Nord) bzw. 5.600 (Abschnitt Süd) Kfz je 24 Stunden werktags auf. Für das Prognosejahr 2035 wird vom Vorhabenträger mit einer Verkehrsbelastung von rund 6.500 (Abschnitt Nord) bzw. 9.200 (Abschnitt Süd) Kfz je 24 Stunden werktags gerechnet (vgl. Unterlage 20).

Im Zuge der Maßnahme wird ein straßenbegleitender einseitiger Geh- und Radweg auf der Westseite der St2233 geschaffen. Der Bau des straßenbegleitenden Geh- und Radweges beginnt bereits 400 m südlich des Ausbaus der St2233 bei Bau-km 0-400. Er führt bis zum neuen Kreisverkehr mit der KEH25 sowie von der Einmündung der KEH25 bis zum Bauende auf der Nordseite der Gemarkung Neukelheim. Der Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße bewirkt den Lückenschluss der geplanten durchgängigen Radwegverbindung zwischen Kelheim und Ihrlerstein. Er stellt zugleich eine Verlängerung zur beliebten Fahrradstrecke entlang der KEH25 dar.

Im Zuge der Maßnahme soll zudem die Straßenentwässerung angepasst werden. Im Entwässerungsabschnitt 1 wird anfallendes Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht versickert bzw. in Mulden gefasst und zu einem Regenrückhaltebecken geleitet. Im Entwässerungsabschnitt 2 wird anfallendes Niederschlagswasser über Bankette und Böschungen breitflächig versickert; das zum westlichen Hang hin ablaufende Straßenwasser wird im Übrigen in Richtung des Flutgrabens abgeleitet. Die Entwässerungsabschnitte 3 bis 6 umfassen den Bereich des Geh- und Radweganbaus innerhalb der Stadt Kelheim von Bau-km 0-400 bis 0+000.

Nicht mehr benötigte Teilabschnitte der Bestandstrasse (z.B. Entschärfung der Haarnadelkurve) werden zurückgebaut und rekultiviert. Im Zuge der Kurvenbegradigungen der St2233 werden mit der Verkehrsfreigabe Teilbereiche der St2233 gem. Art. 6 Abs. 8 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG zur Staatsstraße gewidmet bzw. eingezogen. Der unselbstständige Geh- und Radweg wird gem. Art. 2 Abs. 1 BayStrWG Bestandteil der St2233. Für die näheren Einzelheiten zur Widmung bzw. Umstufung wird auf Unterlage 11 verwiesen.

Die Planung sieht umfangreiche Ausgleichs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vor. Die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe soll unter anderem in/an einem bestehenden Gebäude der Dachboden als Quartier für Fledermäuse geschaffen werden.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die Planunterlagen Bezug genommen.

2. Vorgängige Planungsstufen

Im derzeit gültigen 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern ist der Ausbau nördlich Kelheim im Zuge der St2233 unter der Projekt-Nr. LA210-07 in der 1. Dringlichkeit enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 19.11.2021 beantragte das Staatliche Bauamt Landshut für den Ausbau nördlich Kelheim im Zuge der St2233 das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Regierung von Niederbayern leitete daraufhin mit Schreiben vom 10.12.2021 das Anhörungsverfahren ein.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10.01.2022 bis 11.02.2022 bei der Gemeinde Ihrlerstein und der Stadt Kelheim nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Ihrlerstein und bei der Stadt Kelheim oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 25.02.2022 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung von Niederbayern gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Abwasserzweckverband Kelheim
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerische Staatsforsten
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Ihrlersstein
- Gemeinschaftsjagdrevier Ihrlersstein I
- Gemeinschaftsjagdrevier Ihrlersstein II
- Gemeinschaftsjagdrevier Kelheim
- Immobilien Freistaat Bayern
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landratsamt Kelheim
- Polizeiinspektion Kelheim
- RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Stadt Kelheim
- Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Zweckverband zur Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich das Staatliche Bauamt Landshut anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 15.05.2023 und 16.05.2023 im Sitzungssaal der Gemeinde Ihrlersstein erörtert.

Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Ihrlersstein und der Stadt Kelheim. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Einwendungen und Stellungnahmen, sowie Überlegungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer haben den Vorhabenträger dazu veranlasst, die Entwässerung im Bereich des Geh- und Radwegs zwischen Bau-km 0-400 bis 0+000 näher auszugestalten. Die neuen Abschnitte 3 bis 6 umfassen den Bereich des Geh- und Radwegbaus innerhalb der Stadt Kelheim von Bau-km 0-400 bis 0+000. In diesem Bereich wird der Geh- und Radweg an der Staatsstraße angebaut, die Fahrbahn der St2233 bleibt in ihrer Lage und Breite unverändert. Der Vorhabenträger hat die Planunterlagen entsprechend angepasst. Die geänderten Planunterlagen vom 27.10.2023 wurden dem Wasserwirtschaftsamt Landshut, dem Landratsamt Kelheim, der Stadt Kelheim und den Stadtwerken Kelheim zur Anhörung zugeleitet. Auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde wurde den Stellen die Möglichkeit eingeräumt, zu den Planänderungen ergänzend Stellung zu nehmen. Die beteiligten Stellen haben den Änderungen zugestimmt.

Auf eine Erörterung von Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planänderungen konnte nach Art. 38 Abs. 4 BayStrWG verzichtet werden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte. Eine UVP-Pflicht ergab sich nicht; die Veröffentlichung hierzu erfolgte im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern vom 20.12.2023 sowie im Internet.

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Der Ausbau beinhaltet den verkehrswirksamen Bereich der St 2233 zwischen Kelheim und Iherstein. Weitere mögliche Ausbauabschnitte im Streckenzug der St2233 stehen nicht im Zusammenhang mit der vorliegenden Maßnahme.

2.3 Planrechtfertigung

Die erforderliche Planrechtfertigung liegt vor.

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des Straßenrechts ein Bedarf besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn sie vernünftigerweise geboten ist (st. Rspr. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn. 182; BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 901). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden. Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 901).

Das Vorhaben steht mit den im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz verfolgten Zielen im Einklang.

Der St 2233 kommt für das nördliche und westliche Landkreisgebiet Kelheim und den angrenzenden Bereich der Landkreise Regensburg und Pfaffenhofen an der Ilm eine wichtige Zubringerfunktion zum überregionalen Straßennetz zu (A9, A3 und B 16a, B299 und ehemalige B8). Sie beginnt an der B 16a in der Gemeinde Münchsmünster und führt über die Städte Neustadt a. d. Donau und Kelheim bis zur Stadt Hemau. Dort schließt sie an die St 2660 (ehemals B 8) an. Im Bereich des Ausbauabschnitts genügt die St 2233 dieser überregionalen Verbindungsfunktion nicht mehr. Den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit wird sie nicht mehr gerecht. Die vorhandene Streckencharakteristik ist gekennzeichnet durch un stetigen Fahrverlauf bei gleichzeitig unzureichenden Sichtverhältnissen. Die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist durch Unfallhäufungsberichte hinreichend belegt. Durch die un stetige Linienführung werden Anwohner zusätzlich mit den dem Verkehrsaufkommen verbundenen Immissionen belastet.

Wie aus den Planfeststellungsunterlagen ersichtlich wird, ist das Vorhaben geeignet, die bestehenden Sicherheitsdefizite zu beseitigen und so das Risiko von Unfällen entlang der St 2233 zu vermeiden. Mit Umsetzung der Maßnahme wird eine den Gegebenheiten entsprechend möglichst hohe Verkehrsqualität und –sicherheit für den derzeitigen und künftig zu erwartenden Verkehr erreicht (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1P der Planfeststellungsunterlagen).

Auch der Anbau des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs steht mit den Zielen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Einklang. Mit dem Anbau der Geh- und Radwegeverbindung wird das Radwegenetz zwischen Kelheim und Iherstein geschlossen. Mit dem straßenbegleitenden Geh- und Radweg wird künftig eine Trennung der Verkehrsflächen des motorisierten Verkehrs vom Fußgänger- bzw. Radfahrverkehr ermöglicht. Die Verkehrssicherheit für den Fußgänger- und Radfahrverkehr erhöht sich hierdurch deutlich. Die Gleichmäßigkeit des Verkehrs wird erhöht, da insbesondere der KFZ-Verkehr die

Geschwindigkeit nicht an den Radverkehr anpassen muss. Die Route verläuft dabei mit max. 6,5 % Steigung flacher als auf dem vorhandenen Weg entlang der Ortsstraße durch Neukelheim mit bis zu 12 % Steigung. Aufgrund der Trennung der Verkehrsarten können Radfahrer bergauf problemlos Pausen einlegen, was ohne den Geh- und Radweg nur mit enormen Risiko auf den sehr kleinen und eingeschränkten Straßennebenflächen möglich wäre. Durch die Trennung der Verkehrsarten werden zudem potentiell gefährliche Überholvorgänge vermieden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann mit dem Geh- und Radweg ein erheblicher Beitrag zur Stärkung der Verkehrssicherheit geleistet werden.

Das Ausbauvorhaben mit unselbständigem Geh- und Radweg ist aus Gründen des Gemeinwohls auch objektiv notwendig, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos zu bewältigen. Die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist durch das Unfallgeschehen hinreichend belegt. Mit Blick auf das dokumentierte Unfallgeschehen besteht dringender Handlungsbedarf.

Das Bauvorhaben ist insgesamt geeignet, die gesteckten Planungsziele zu erreichen. Der Ausbau bietet künftig eine gegenüber der Bestandssituation deutlich verbesserte sowie bedarfsgerechte Straßenverbindung. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Auswirkungen auf die privaten Belange (u. a. Inanspruchnahme von Eigentum) und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar.

Die beim Bau verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert und verbleibende Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird.

Die erforderliche Planrechtfertigung liegt damit vor.

Soweit die Planrechtfertigung durch **Einwender Nr. 201** wegen der teilweisen Abweichung von technischen Richtlinien in Zweifel gezogen wurde, wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Vorhabenträgers, für den gegenständlichen Ausbaubereich teilweise die Planungsgrundsätze nach RAS-L bzw. RAS-Q 96 und nicht die Parameter nach RAL EKL 3 bzw. EKL 4 heranzuziehen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Für die Trassierung (Lageplan im Grundriss) werden im südlichen Bereich die kleineren Radien der alten RAS-L angewendet. Im nördlichen Abschnitt entsprechen die Radien der neuen RAL. Bezüglich des Straßenquerschnitts wird durchgängig RQ 9,5 nach alter RAS-Q 96 angewendet (in beiden Abschnitten). Die Fahrbahnbreite beträgt damit durchgehend 6,5m (alter RQ 9,5). Nach RAL wäre bei EKL 3 RQ 11 anzuwenden (8,0 m Fahrbahnbreite), bei EKL 4 wäre RQ 9 (6,0 m Fahrbahnbreite mit Sondermarkierung). Die technischen Anhaltewerte der Richtlinien sind bei historisch gewachsenen Straßenzügen und im Hinblick auf die Topographie sowie mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme sowie die Stetigkeit der Trassenführung in der Planung zu berücksichtigen und ggf. anzupassen. Stetigkeitssprünge wurden vermieden, die Geographie aufgenommen und ein Übermaß vermieden und dabei bleibt eine Verbesserung der Stetigkeit und die sichere Abwicklung des Verkehrs – soweit der Streckenbau dies vermag – gewichtiges Planungsziel.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stellt die Planung die Lösung dar, mit der sich die verfolgten straßenrechtlichen Ziele bestmöglich erreichen lassen. Dem liegen folgende Gesichtspunkte zugrunde:

Die in der RAL dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann somit von den vorgeschriebenen Werten abgewichen werden.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen nach RAS-L bzw. RAS-Q 96 entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die besondere Tallage der St 2233 mit den steilen Hängen westlich und östlich der Straße sowie dem Flutgraben und der Lage des Wasserschutzgebiets rechtfertigt vorliegend eine Abweichung von den Parametern nach RAL. Eine durchgängige Trassierung nach den Parametern der RAL wäre demgegenüber mit erheblichen Eingriffen in das Wasserschutzgebiet „Vogelsinger“ und den vorhandenen Flutgraben verbunden. Selbst ein Ausbau mit den untersten Grenzwerten der RAL hätte zur Folge, dass die Straßenachse zwischen den Bau-km 1+005 und 1+460 um zusätzlich bis zu 12 m sowohl in

die westlichen Hänge als auch in das Wasserschutzgebiet im Osten verschoben werden müsste. Dies würde gravierende zusätzliche Eingriffe in die Naturräume, Grundstücke, das Wasserschutzgebiet und den Flutgraben mit sich bringen. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut geht in seiner Stellungnahme vom 24.07.2023 davon aus, dass über das Planvorhaben hinausgehende Eingriffe in das Wasserschutzgebiet und den Flutgraben aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar wären. Dem stünden insbesondere das Wasserschutzgebiet „Vogelsinger“ und der Flutgraben als zu beachtende Zwangspunkte entgegen (vgl. auch Unterlage 1P der Planfeststellungsunterlagen).

Ein durchgängiger Ausbau nach dem Standard einer EKL 4 bzw. EKL 3 gem. RAL lässt sich aufgrund der topographischen Gegebenheiten und Zwangspunkten daher nicht erreichen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde werden auch mit dem gewählten Ausbaustandard nach RAS-L bzw. RAS-Q 96 die gesteckten Ziele der deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit und –qualität verwirklicht. Mit dem Ausbau wird die bestehende St 2233 von nur 5,70 m bzw. 6 m auf durchgängig mind. 6,50 m verbreitert; hinzu kommen Verbreiterungen in Kurven. Unfallauffällige Bereiche können durch die vorgesehene Linienführung beseitigt oder deutlich entschärft werden. So werden z. B. die in Kap. B. I. aufgeführten Gefahrenstellen mit ihren derzeit kleinen Kurvenradien im Bereich der Haarnadelkurve und der doppelten S-Kurve beseitigt bzw. deutlich entschärft, indem der Kurvenradius im Bereich der Haarnadelkurve künftig mehr als verdoppelt wird. Insgesamt ergibt sich mit den geplanten Kurvenbegradigungen eine deutliche Verstetigung der Linienführung.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann auch mit dem Anbau eines unselbständigen Geh- und Radwegs eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht werden. Durch die Trennung der Verkehrsarten kann ein erheblicher Beitrag zur Stärkung der Verkehrssicherheit erbracht werden (vgl. oben B. 1.).

Die festgestellte Planung entspricht den verkehrlichen Zielen und in dieser Hinsicht auch dem Verhältnismäßigkeitsgebot und ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Entwicklungszielen.

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Nach Kapitel 4.1. des LEP ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll nach Kapitel 4 Nr. 2 des LEP leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Die anderen im Landesentwicklungsprogramm genannten Ziele, wie „Nachhaltige Raumentwicklung“, das Entwicklungsgebot für Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf, der Schonung festgelegter Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung, der Schonung festgelegter Gebiete für die Nutzung der Windkraft, die Schonung von Natur und Landschaft, die Aufrechterhaltung des Biotopverbundes und die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden vollumfänglich beachtet. Im Übrigen werden die Grundsätze, v.a. die Aspekte des Naturschutzes der Landschaftspflege und des Flächensparens, soweit möglich berücksichtigt.

Regionalplan der Region Regensburg (Region 11)

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

Der Regionalplan der Region Regensburg (Region 11) weist für nahezu das komplette Plangebiet ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet aus („Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten um Kelheim“). Der regionale Grünzug „Donautal“, welcher von größeren

Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden soll, reicht östlich an die St 2233 heran und zieht sich in etwa bis auf Höhe der Haarnadelkurve.

Durch das Vorhaben werden weder das landschaftliche Vorbehaltsgebiet, noch der Regionale Grünzug wesentlich stärker als bisher beeinträchtigt.

2.4.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabenträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.4.2.1 Beschreibung der Varianten

Nullvariante:

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung der gegenwärtigen Linienführung einschließlich Optimierung des Verkehrsablaufes auf der bestehenden Staatsstraße 2233 z. B. durch technische Ausstattungen.

Ausbauvarianten:

In der Vergangenheit wurde versucht mit Instandsetzungen und mit Hilfe von technischen Ausstattungen (z. B. Unterfahrschutz für Motorradfahrer) das Unfallgeschehen zu verbessern. Da die Maßnahmen kaum bzw. nur kurzfristig zu Verbesserungen führten, wurde durch die Unfallkommission der Ausbau der Staatsstraße als Maßnahme definiert. Die Nullvariante wurde daher frühzeitig ausgeschlossen.

Variante 2 (großräumige Verlegung der Staatsstraße bzw. Tunnellage):

Die Variante 2 sähe eine Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse durch großräumige Verlegung der Staatsstraße vor. Aufgrund der besonderen Tallage der St 2233 und der vorhandenen Bebauung wurde auch die Wahl eines Tunnels untersucht (vgl. Kap. 3.2 der Unterlage 1 P). Eine großräumige Verlegung der Staatsstraße löst eine Vielzahl an neuen Betroffenheiten aus - sowohl eigentumsrechtlich als auch bezogen auf das Fachrecht.

Aufgrund der besonderen Tallage der St2233 und der bestehenden Bebauung der Stadt Kelheim und der Gemeinde Ihrlerstein wurden sowohl eine großräumige Verlegung der Staatsstraße, als auch die Wahl eines Tunnels zur Lösung der beschriebenen Probleme aus technischen (nicht zulässige Längsneigung im Tunnel) und wirtschaftlichen Gründen bereits vor Meldung zum 7. Ausbauplan für Staatsstraßen ausgeschlossen.

Variante 3 (durchgängige Trassierung nach RAL):

Die Variante 3 sähe eine (sowohl im nördlichen als auch im südlichen Abschnitt) durchgängige Trassierung nach den Parametern der RAL vor. Hierfür wären im südlichen Abschnitt massive zusätzliche Eingriffe erforderlich. Unter Verwendung der untersten Grenzwerte der RAL hätte diese Variante zur Folge, dass die Straßenachse um zusätzlich bis zu 12 m sowohl in die westlichen Hänge als auch in das Wasserschutzgebiet im Osten verschoben werden müsste (vgl. Kap. 3.2 der Unterlage 1 P).

Variante 4 (nördlicher Abschnitt: Trassierung nach RAL; südlicher Abschnitt: Trassierung in Anlehnung an RAS-L):

Bei der Variante 4 handelt es sich um die Plantrasse. Die Plantrasse wurde bereits unter Kap. B. 1. und C 2.2 beschrieben. Zur Eingriffsminimierung lehnt sich die Variante 4 im südlichen Abschnitt an die RAS-L an. Im nördlichen Bereich ist demgegenüber eine Trassierung nach den Parametern der RAL vorgesehen.

Radweg

Zur Steigerung der Verkehrssicherheit, zu Verbesserung der Attraktivität der Strecke für den Radverkehr und aufgrund zahlreicher Forderungen nach einem straßenbegleitenden Radweg an der St 2233 wurde eine straßenbegleitende Radwegführung als Variante untersucht.

Der straßenbegleitende Radweg ist nun Bestandteil der Plantrasse (vgl. bereits oben Kap. B. 1.)

2.4.2.2 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Die sogenannte **Nullvariante** wird ausgeschieden, da sich mit ihr die unzureichenden Verhältnisse nicht beseitigen ließen. Beim Verzicht auf den Ausbau der St 2233 würde das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit nicht erreicht. Bisherige Instandsetzungsmaßnahmen waren ausweislich der Planfeststellungsunterlagen nicht geeignet, das Unfallgeschehen nachhaltig zu verbessern. Da Maßnahmen kaum bzw. nur kurzfristige Verbesserungen brachten, wurde durch die Unfallkommission der Ausbau der Staatsstraße als Maßnahme definiert.

Großräumigere, funktionsgerechtere Varianten mit völlig neuer Linienführung (**Variante 2**) drängen sich auch unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes und der gesamten Strecke der St 2233 nicht auf und wurden nicht geltend gemacht. Variante 2 wird daher ausgeschieden. Deren Nachteile wären auch nicht vertretbar, da für die Realisierung erhebliche zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft in außergewöhnlich starkem Maße erforderlich wären und die Durchschneidungen größer wären.

Wegen der hohen Längsneigung scheidet eine Eingriffsminimierung mit Tunnel aus. Aufgrund geltender technischer Richtlinien ist der Planungsspielraum für Längsneigungen besonders in längeren Tunneln sehr begrenzt. Gemäß den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) sind „in Tunneln ab einer Länge von 400 m bei einer Neigung über 3 %, ausgehend von einer Risikoanalyse zusätzliche und / oder verstärkte Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit zu treffen. Eine Neigung über 5 % soll vermieden werden.“ Eine großräumige Verlegung der Linienführung bzw. eine Trassierung mit Tunnel ist aufgrund der Gegebenheiten (besondere Tallage der St 2233, bestehende Bebauung der Stadt Kelheim und der Gemeinde Ihrlersstein) nicht umsetzbar bzw. deutlich nachteilig. Variante 2 wird aus den genannten technischen und wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen.

Variante 3 wird aufgrund gravierender Auswirkungen ausgeschieden. Derartige Trassenverschiebungen wären im bewegtem Gelände und aufgrund der Lage im Talraum mit erheblichen zusätzlichen Eingriffen westlich und östlich der St 2233 verbunden. Variante 3 wäre mit über die Plantrasse hinausgehenden zusätzlichen Eingriffen in Naturräume, private Grundstücke und das Wasserschutzgebiet „Vogelsinger“ verbunden. Wie sich aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Landshut ergibt, hat dieses aus wasserwirtschaftlichen Gründen bereits frühzeitig bei den Vorplanungen auf eine weitgehende Schonung des Wasserschutzgebiets hingewirkt. Im Rahmen der Planungen wurden im südlichen Abschnitt Varianten untersucht, um eine Trassierung gem. der EKL 4 zu erreichen. Ein Ausbau gemäß den untersten Grenzwerten der RAL mit Radien ≥ 170 m würde die Straßenachse um zusätzlich bis zu 12 m sowohl in die westlichen Hänge als auch in das Wasserschutzgebiet im Osten verschieben. Dies würde enorme zusätzliche Eingriffe und Betroffenheiten in die Naturräume, Grundstücke, das Wasserschutzgebiet und den Flutgraben darstellen. Selbst dann wäre der Standard einer EKL 3 nicht erreicht ($R_{\min} = 255$ m). Dies wird im vorliegenden Fall als unverhältnismäßig und unwirtschaftlich angesehen.

Die Trassierung im nördlichen Abschnitt erfüllt die Parameter der RAL. Der Standard nach EKL 3 mit $R_{\min} = 255$ m (Mindestradius 300m – 15%) lässt sich vorliegend nicht realisieren; dem stünde das Wasserschutzgebiet als zu beachtender Zwangspunkt entgegen (vgl. Kap 4.3.2. der Unterlage 1P). Selbst eine Trassierung nach den untersten Grenzwerten der RAL wäre noch mit erheblichen, deutlich über das Maß der Plantrasse hinausgehenden Eingriffen in die bestehenden Zwangspunkte verbunden (ebda).

Bei der Gesamtbewertung ist die **Variante 4** aufgrund der erheblich geringen Beeinträchtigung privater und öffentlicher Belange deutlich besser als die Variante 3 zu bewerten. Noch schlechter als Variante 3 zu bewerten sind die Varianten 2 und die Nullvariante. Die Variante 4 ist aufgrund der besonderen Tallage und den steil ansteigenden Hängen im Westen und Osten der St 2233 sowie aufgrund der Lage des Wasserschutzgebiets und der Reduzierung von Eingriffen in Privateigentum vorzugswürdig. Sie erscheint unter Berücksichtigung der Gegebenheiten als die Lösung, welche alle Belange am besten in

Einklang bringt. Mit dem bestandsnahen Ausbau bei gleichzeitiger Anlehnung an die RAS-L bzw. RAS-Q 96 werden Eingriffe in Privateigentum und das Wasserschutzgebiet minimiert.

Nach Überzeugung der Planfeststellbehörde ist auch die Entscheidung des Vorhabenträgers zum Anbau einer unselbständigen **Geh- und Radwegeverbindung** rechtlich nicht zu beanstanden. Die erforderliche Planrechtfertigung liegt vor; die mit dem Geh- und Radweg gesteckten verkehrlichen Ziele rechtfertigt die Inanspruchnahme von Grundeigentum (vgl. oben B. 2.3). Eine Verschiebung des Geh- und Radwegs von der West- auf die Ostseite der St 2233 ist abzulehnen (vgl. unten C. 2.5.1.1).

Andere Varianten drängen sich nicht auf.

2.4.3 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

2.4.3.1 Verkehrslärmschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bau- oder Betriebslärm oder durch Verkehrsgeräusche ohne Ausgleich verbleiben. Soweit nötig wird dies durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt. (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach einem vorgegebenen gestuften System.

2.4.3.1.1 § 50 BImSchG - Optimierungsgebot

Zunächst ist das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG zu beachten. Nach dem dort normierten Trennungsgrundsatz ist bereits bei der Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Einen generellen Vorrang des Immissionsschutzes vor anderen abwägungsrelevanten Belangen begründet das Optimierungsgebot nicht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.06.2006, Az. 25 N 99.3449, 25 N 01.2039, 25 N 01.2040, in juris).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

2.4.3.1.2 16. BImSchV - Verkehrslärmvorsorge

Sofern sich schädliche Lärmeinwirkungen durch Verkehrsanlagen nicht bereits auf der ersten Stufe vermeiden lassen, greift auf der zweiten Stufe der in § 41 Abs. 1 BImSchG normierte Grundsatz, wonach beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Was als wesentliche Änderung im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird durch die auf der Grundlage des § 43 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erlassene 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - vom 12. Juni 1990, BGBl I S. 1036) abschließend konkretisiert. Eine wesentliche Änderung liegt danach vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV), oder wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16.

BlmSchV), oder wenn (außer in Gewerbegebieten) ein bereits vorhandener Beurteilungspegel von mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff von dem zu ändernden Verkehrsweg weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BlmSchV).

Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BlmSchV setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert.

Immissionsgrenzwerte

Die jeweiligen Immissionsgrenzwerte werden in der 16. BlmSchV bestimmt. Dabei wird eine Einstufung betroffener Bebauung in Gebietskategorien und damit die Zuordnung zu Grenzwerten vorgenommen. Danach werden folgende Gebietskategorien unterschieden:

a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)

b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)

c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten und Urbanen Gebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A) d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen und der tatsächlichen Bebauung. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BlmSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BlmSchV Schutzansprüche nach § 41 BlmSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

Ermittlung der Beurteilungspegel

Die 16. BlmSchV regelt für den Neu- und Ausbau von öffentlichen Straßen, dass der Straßenverkehrslärm auf Grundlage einer Prognoseverkehrsmenge berechnet wird. In § 3 der 16. BlmSchV a.F. ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 (VkBf. 2019, Heft 20, lfd. Nr. 139, S. 698) zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose zur Verkehrssituation im Prognosejahr 2035 beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Lärmschutzmaßnahmen

Werden beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV überschritten, bestehen nach § 41 Abs. 1 und 2 BlmSchG Rechtsansprüche auf Einhaltung der Werte und gegebenenfalls auf aktiven und passiven Lärmschutz. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz gemäß § 41 Abs. 2 BlmSchG, wenn die Kosten aktiver Schutzmaßnahmen (wie Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle)

außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt. Ein Anspruch auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG scheidet aus, weil diese Vorschrift durch die Bestimmungen der §§ 41 ff. BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung verdrängt wird. Dies gilt auch dann, wenn diese deshalb nicht anzuwenden sind, weil ihre tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

2.4.3.1.3 Ergebnis

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Soweit nötig, wird dies durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Auf die Unterlagen 1P und 17 wird Bezug genommen.

Die Ergebnisse wurden vom **Technischen Umweltschutz der Regierung von Niederbayern** überprüft und als plausibel und belastbar bestätigt.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Lage und sonstige Gestaltung der St 2233 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bau- oder Betriebslärm oder durch Verkehrsgeräusche ohne Ausgleich verbleiben. Die geplanten Baumaßnahmen an der St 2233 stellen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV einen erheblichen Eingriff in die bestehende Straße dar. Sie verändern die bestehende bauliche Substanz und Funktion der vorhandenen Straße in erheblicher Weise und zielen auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Staatsstraße ab. In Anlehnung an die „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97“ ist daher an nachfolgenden Immissionsorten von einer wesentlichen Änderung auszugehen. Die Prüfung im Zuge des Gutachtens hat ergeben, dass an folgenden Immissionsorten (IO) die Grenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten werden:

- IO 5: Wohnhaus „Kelheimer Straße 70“ (FlNr. 160 Gemarkung Neukelheim)
- IO 6: Wohnhaus „Talstraße 1“ (FlNr. 277/1 Gemarkung Neukelheim)
- IO 7: Wohnhaus „Sonnenhang 5a“ (FlNr. 130/8 Gemarkung Neukelheim)

Wohngebäuden im Außenbereich sind die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV zuzuordnen.

Beim Vorliegen schutzwürdiger Raumnutzungen besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf passiven Lärmschutz bzw. Kostenersatz (siehe A 3.5.2). Ein darüberhinausgehender Anspruch auf hundertprozentige aktive Lärmschutzeinrichtungen besteht für die betroffenen Anwesen jedoch nicht. Infolge der örtlichen Topographie und der Zwangspunkte (insb. Zufahrten) wurden keine Möglichkeiten gesehen, die betroffenen Anwesen mit verhältnismäßigen technischen und wirtschaftlichen Aufwand vor Lärm durch sogenannten aktiven Lärmschutz, sprich Lärmschutzwände od. ä., zu schützen. Für die betroffenen Anwesen wurden daher passive Lärmschutzanlagen in Form von Lärmschutzfenstern und Lüftungsanlagen vorgesehen.

Für die weiteren Immissionsorte IO 1 – 4 und IO 8 besteht kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach, da keine wesentliche Änderung nach den Kriterien der 16. BImSchV vorliegt. Aus diesem Grund sind für diese Anwesen keine Lärmschutzanlagen vorgesehen

Auf die Unterlage 17 wird ergänzend Bezug genommen.

Günstig hinsichtlich des Lärmschutzes wirkt sich die Verwendung eines lärmindernden Belags für die Straßenoberfläche aus (vgl. A 3.5.1.).

2.4.3.2 Schadstoffbelastung, Luftreinhaltung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

In der 39. BImSchV sind Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe definiert, die nach den Regelungen der §§ 2 bis 8 der 39. BImSchV einzuhalten sind und nicht überschritten werden dürfen. Nach gegenwärtigem Wissensstand ist davon auszugehen, dass Stickstoffdioxide (NO₂) und Partikel (Ruß, Abrieb, Staub) für die Beurteilung der Schadstoffbelastung von Anliegern an Straßen maßgebend sind.

Zur Beurteilung der Luftschadstoffe hat die Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) mit ARS Nr. 29/2012 die „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“ herausgegeben. Eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach der RLuS 2012 ist nur bis zu einer Entfernung von bis zu 200 m beidseits des Schadstoffemittenten zulässig. Bei größeren Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung, wird nach der RLuS 2012 davon ausgegangen, dass sich die vorhandene Grundbelastung nicht erhöht.

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten.

Die Ausbaumaßnahme dient der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität, jedoch nicht der Schaffung eines zusätzlichen Verkehrsaufkommens. Das Verkehrsgutachten zeigt, dass durch den Ausbau der St 2233 selbst keine wesentliche Verkehrsmehrung eintritt und daher keine zusätzliche Schadstoffbelastung durch das Vorhaben selbst verursacht wird.

2.4.4

Bodenschutz

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich u. a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben, vereinbar.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) abgesteckt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Grundsätze und Pflichten sind in den §§ 4 bis 10 BBodSchG geregelt. Besondere Vorschriften greifen bei Altlasten und bei einer landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der prognostizierten Verkehrsbelastungen von 6.500 (Abschnitt Nord) bzw. 9200 (Abschnitt Süd) Kfz je 24 Stunden werktags werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den vorliegenden Erkenntnissen, kann man den Schluss ziehen, dass bei der prognostizierten

Verkehrsbelastung und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung von Böden eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Den unmittelbar an die St 2233 anschließenden Wäldern im Kelheimer Trockental kommt nach dem Waldaktionsplan eine besondere Bedeutung für den Bodenschutz zu. Die Beeinträchtigungen werden jedoch vollständig kompensiert (vgl. C 2.4.9).

2.4.5

Klimaschutz

Aus **Art. 20a GG**, dem **Bundesklimaschutzgesetz (KSG)** und dem **Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)** folgt das Erfordernis, Aspekte des Klimaschutzes im Rahmen von Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen werden verschiedene Sektoren differenziert. Bei Straßenbauvorhaben sind die Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), „Verkehr“ (Verkehrsleistung / Transport) und „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ (Eingriff/Kompensation) berührt. Bei der Planung und dem Bau von Straßen geben Richtlinien und Normen den grundsätzlichen Rahmen für den baulichen Umfang vor (v.a. RAL, RAA, RStO). Damit verbunden sind technische Soll-Vorgaben für Maße der Straßenfläche, der Querschnitte, der Knotenpunkte, und der Straßenflächengestaltung, den Aufbau von Straßen, die zu verwendende Baustoffe sowie zur Gestaltung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

THG-Emissionen, die bei der Herstellung von Baustoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor „Industrie“ zuzuordnen. Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Sie werden daher im Sektor „Verkehr“ nicht gezählt. Eine Möglichkeit der Berechnung (Für Autobahnen und Bundesstraßen siehe Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan) zeigt die Untersuchung von PTV Planung Transport Verkehr AG; PTV Transport Consult GmbH; TCI Röhling - Transport Consulting International, 2016: Dort werden die sogenannten jährlichen Lebenszykluskosten auf Grundlage von Durchschnittswerten der spezifischen THG-Emissionen pro m²/Jahr versiegelter Fläche berechnet. Für Brücken- sowie Tunnelabschnitte werden aufgrund von höherem Materialeinsatz und Bauaufwand Aufschläge für die Durchschnittswerte angegeben (ebd.). THG-Emissionen (v.a. CO₂, N₂O, CH₄), die aus dem Betrieb von Straßen, sprich dem Verkehr mittels Verbrennungsmotoren (mit Nutzung fossiler Energieträger), entstehen, werden dem Sektor „Verkehr“ zugerechnet. Für die Berücksichtigung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu geplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz. Auswirkung auf die THG-Emissionen ergeben sich auch anlagebedingt, da stets Flächen umgenutzt werden und damit auf Biotopstrukturen und Böden einwirken – dies ist dem Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ zuzurechnen. Insbesondere ist zu betrachten, dass organische Substanz im Boden und in der Vegetation (unterirdische und oberirdische Biomasse) THG, v.a. CO₂, binden und damit speichern kann. Je nach Bodenform, Vegetationstyp und Nutzung werden aus dem Bodenvegetationssystem entweder Treibhausgase emittiert oder es wird CO₂ kontinuierlich eingelagert (Senkenfunktion). Eine allgemeine Berechnungsformel kann hierzu nicht gefunden werden, vielmehr ist eine vorhabenbezogene, die verschiedenen Nutzungen betrachtende fachkundige Abschätzung vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat dazu Berechnungen und Abschätzungen vorgelegt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Für den Sektor Industrie ergibt sich für den geplanten Ausbau der St 2233 eine Lebenszyklusemission von rund 111,2 Tonnen CO_{2-eq}/Jahr. Da entsprechende Vergleichswerte fehlen, wurden die Spritzbetonböschungssicherungen dabei mit den gleichen Werten bemast wie ein Brückenbauwerk.

Straßen- kategorie	Strecke nlänge	Querschnitts- breite (RQ)	Gesamtfläche	Spezifische THG- Emissionen	Lebens- zyklus- emissionen
	(m)	(m)	(m ²)	[1 / (kg/m ² /a)]	[kg CO _{2eq} /a]
Staatsstraße	2.540,00	6,50	16.510,00	4,6	75.946,00

Aufschlag Böschung- sicherung			2.800,00	12,6	35.280,00
Gesamtsumme kg CO₂-eq /a					111.226,00

Hinsichtlich des Sektors Verkehr zeigte sich, dass es im Planfall im Vergleich zum Nullfall zu einer Zunahme der CO₂-Emissionen von ca. 11.756 kg pro Jahr kommt. Im Bestand bedingen regelmäßige Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge Emissionen. Die Trassierung der St 2233 erfolgt bestandsnah unter Verstetigung des Straßenverlaufs. Durch die Verstetigung des Straßenverlaufs kann die St 2233 projektbedingte Verbesserungen erfahren. Da es sich bei dem Verkehr um bereits vorhandenen Verkehr handelt, werden keine gänzlich neue (erstmalige) Verkehrsströme geschaffen.

Für den Sektor Landnutzung ergibt sich eine bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von 18,37 ha. Dem steht die Kompensation auf einer Fläche von 13,12 ha entgegen.

Eingriff / Kompensation	Eingriff (bau- anlagebedingte Flächen- inanspruchnahme) [ha]	Kompensation (Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen) [ha] und
Böden	9,59	7,56
Wald (incl. ausgewiesener Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder, Bodenschutzwälder sowie natürlicher und naturnaher Waldbestände)	2,02	2,1
Gehölze	0,92	0,56
Grünland	4,44	2,42
Sonstige naturnahe Biotope	1,4	0,49
Gesamtsumme	18,37	13,12

In der Abwägung zeigt sich in Bezug auf die nachteilige Beeinflussung des Klimas, dass zwar nachteilige Beiträge vorliegen, diese jedoch weniger gewichtig sind als das gesetzlich geforderte, planerisch sinnvolle Straßenbauvorhaben. Dies gilt hinsichtlich Anlage, Bau und Betrieb. In Ansehung der Einzelaspekte und ihrer Summe ergeben sich durch das Vorhaben keine Einflüsse auf das Klima, die von solchem Gewicht wären, dass sie der Verwirklichung des Vorhabens und damit dessen Entlastungseffekten und Planzielen entgegenstünden.

Die durch die Maßnahme entstehende vorhabenbedingte Zusatzbelastung entfällt überwiegend auf den Sektor Industrie. Klimarelevante Auswirkungen auf den Sektor Industrie sind vorhanden, jedoch in der Abwägung weniger gewichtig als die Planungsziele. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Maßnahme um einen Ausbau einer bestehenden Straße handelt und nicht um einen Straßenneubau. Der Sektor Industrie berücksichtigt aber bereits

die für die Unterhaltung der Straße benötigte Menge an CO₂, die schon im Bestand anfällt. Daher sind die aufgeführten Werte deutlich höher als die tatsächliche Zusatzbelastung durch die Maßnahme. Die im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehenden Emissionen fallen zudem nur in einem gewissen Zeitraum einmalig an und sind in Bezug auf die Nutzungsdauer des Straßenbaus sowie gegenüber den im Verkehrsbetrieb anfallenden Immissionen von stark untergeordnetem Ausmaß.

Für den Sektor Verkehr zeigt sich eine geringfügige Verkehrszunahme (nur ca. 100 Kfz/24h). Dementsprechend ist von einer lediglich geringen Zunahme der CO₂-Emissionen auszugehen (vgl. oben). Es werden keine neuen Verkehrsströme geschaffen. Nachteilige Auswirkungen des bestandsnahen Ausbaus auf das Klima durch vom Verkehr verursachte Treibhausgasemissionen können daher nicht abgeleitet werden. Eine relevante Steigerung des Schadstoffausstoßes infolge einer Verkehrsmengensteigerung ist damit nicht verbunden.

Klimarelevante Auswirkungen auf den Sektor Landnutzung sind vorhanden, können jedoch bei Verwirklichung der Planungsziele nicht weiter reduziert werden. Bei der Planung wurden Landnutzungsänderungen im Sinne des Vermeidungsgebotes auf ein Minimum reduziert. Klimarelevante Böden sind vom Eingriff nicht betroffen. Unvermeidbar in Anspruch genommene klimaschutzrelevante Biotope und Vegetationskomplexe werden durch Kompensationsmaßnahmen, die mittelfristig klimatische Funktionen übernehmen können, ausgeglichen. Vorhabenbedingt kommt es zu einem Verlust von (Bann-) Wald von ca. 1,07 ha. Die besondere Bedeutung des (Bann-) Walds für den Klimaschutz gemäß Waldfunktionsplan und als Frischluftentstehungsgebiet wurde von der Planfeststellungsbehörde beachtet. Der Verlust von (Bann-) Wald wird walddrechtlich durch Neuaufforstung vollständig ausgeglichen. Eine Verschlechterung der klimatischen Ausgleichsfunktion ist somit nicht gegeben.

2.4.6 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.6.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.6.1.1 Schutzgebiete und -objekte

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Insbesondere erfolgt keine bau-, betriebs- oder anlagenbedingte Beeinträchtigung des **FFH-Gebiets DE 7037-371 „Frauenforst östlich Ihrlerstein und westlich Dürnstetten“** in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Auf Unterlage 19.1 wird Bezug genommen.

Folgende **Biotoptypen nach Art. 16** bzw. **Art 23 BayNatSchG** werden durch das Vorhaben beeinträchtigt:

Biotop-Code bzw. BNT-Code	Biotoptyp	Gesetzlich geschützt nach	Versiegelt oder überbaut
WH00BK	Hecke, naturhah	Art. 16 BayNatSchG	105 m ²
WX00BK	Mesophiles Gebüsch, naturnah	Art. 16 BayNatSchG	724 m ²
WO00BK	Feldgehölze	Art. 16 BayNatSchG	241 m ²
B116	Gebüsche, Hecken	Art. 16 BayNatSchG	299 m ²
G212GU651L	Artenreiche Flachlandmähwiese auf mittleren bis nährstoffreichen Standorten	Art. 23 BayNatSchG	4.150 m ²
G213GU651E	Artenreiche Flachlandmähwiese auf mageren bis mittleren Standorten	Art. 23 BayNatSchG	1.004 m ²

Die beeinträchtigten Biotoptypen werden ausgeglichen (vgl. Maßnahmen 11 A und 15 A). Bauzeitlich unvermeidbare Beeinträchtigungen von Biotoptypen werden gegen Ende der

Baumaßnahme an der gleichen Stelle in der ursprünglichen Flächengröße wiederhergestellt. Soweit die gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden, lässt die Planfeststellungsbehörde gemäß Art. 23 Abs. 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG eine Ausnahme zu, da die Eingriffe gleichartig und mindestens in der gleichen Flächengröße ausgeglichen werden können. Ungeachtet dessen ergibt zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten rechtfertigen, dabei allerdings einen Ausgleich auslösen, den der Vorhabenträger zu tragen hat (vgl. A 3.4.2), so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete und –objekte werden nicht beeinträchtigt.

Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen im Übrigen grundsätzlich nur in der Zeit vom Oktober bis Februar abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden (vgl. Unterlagen 1 P und 19.1.1). Die notwendige Baumfällung außerhalb dieser Zeiträume durch Maßnahme 1.1 V ist nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG aus Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen bzw. wird ausnahmsweise zugelassen. Mit dem Vorgehen werden artenschutzrechtliche Erfordernisse der Artgruppe Fledermäuse berücksichtigt. Mit den in Maßnahme 1.1 V vorgesehenen Kontrollmechanismen wird sichergestellt, dass verbleibende Beeinträchtigungen weitestmöglich reduziert werden.

Die **Untere Naturschutzbehörde** hat den Ausnahmen zugestimmt.

2.4.6.1.2 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatSchG). Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2.4.6.1.3 Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor.

Die sonstigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

2.4.6.1.3.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben europäischen Vogelarten alle Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe:

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind strikt geltendes Recht. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Das BVerwG stellte mit Urteil vom 14.07.2011 (Az. 9 A 12/10, in juris) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

2.4.6.1.3.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 19.1.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Anmerkungen der **Unteren und Höheren Naturschutzbehörde** wurden berücksichtigt.

2.4.6.1.3.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein.

Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (vgl. Urteil BVerwG vom 09.07.2008, Az 9 A 14.07, in juris), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen.

Die Erhebung der Daten, deren vorhabenspezifische Bewertung unter Zugrundelegung des artspezifischen Verhaltens sowie die darauf basierenden Schritte des Vorhabenträgers zur Vermeidung von Tötungen, Verletzungen, Störungen oder Schädigungen sowie zum Schutz und schließlich zur Kompensation sind nachvollziehbar und werden dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt.

Auf Planunterlage 19.1.3 wird Bezug genommen.

Im Untersuchungsgebiet finden sich einige jüngere Funde der **Haselmaus** in den östlich an die Staatsstraße anschließenden natur- und strukturnahen Waldflächen. Durch aktuelle Haselmauskartierungen konnten auch in straßennahen Lebensräumen Vorkommen bestätigt werden.

Eine Verwirklichung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) ist jedoch nicht zu erwarten. Das vorhabenbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht signifikant erhöht. Da sich die Art vordringlich in Gehölzen bewegt, werden keine signifikant erhöhten Kollisionsrisiken geschaffen. Die Gefahr für Einzelverluste durch baubedingte Maßnahmen können mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen 1.7 V (Abfangen mittels Nesttubes), 1.1 V (Fällung und Entfernung der Vegetation im Winterhalbjahr) und 1.7 V (größtmöglicher Verzicht auf Befahren mit Belassen der bodennahen Krautschicht) unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Die Gefahr für Einzelverluste im Zusammenhang mit baubedingten Maßnahmen und dem erforderlichen Befahren bei der Fällung verbleibt in einem Bereich des allgemeinen Mortalitätsrisikos im Naturraum.

Im Untersuchungsgebiet wurden Vorkommen der **Zauneidechse** bestätigt. Die drei bestätigten Lebensräume der Zauneidechse befinden sich im Bereich von Waldrändern, Brachflächen, einer mageren Schafweide westlich der Staatsstraße sowie von Böschungen, Saumstrukturen und Siedlungsrandflächen im Bereich am Sonnenhang (Ihrlerstein). Der Aufenthalt auf Straßen birgt für Zauneidechsen ein relevantes Mortalitätsrisiko. Die bestehenden Mortalitätsrisiken werden durch das plangegenständliche Vorhaben lediglich verlagert. Bereits von der bestehenden Staatsstraße geht ein Mortalitätsrisiko für Zauneidechsen aus. Mit einer Zunahme von Querungsversuchen ist nicht zu rechnen. Ebenso werden keine zusätzlichen Lockeffekte in den Straßenraum geschaffen.

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen werden im Baufeld lebende Individuen abgefangen (Maßnahme 1.3 V) und in die zuvor neu geschaffenen Lebensräume im Umfeld umgesiedelt. Ein Sperr- und Schutzzaun (Maßnahmen 1.2 V und 1.3 V) verhindert die erneute Einwanderung in das Baufeld. Mit den Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden, dass sich keine Zauneidechsen mehr im Baufeld befinden.

Die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Risiken liegen im Bereich des allgemeinen Mortalitätsrisikos. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos kann für Individuen der Zauneidechse daher ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzungen von **Fledermäusen** werden unter anderem potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich erfasst und erforderliche Maßnahmen durch fachlich qualifiziertes Personal begleitet (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V); bei vereinzelt Fledermausarten können sich auch in Spalten und Fugen der abzubrechenden Gebäude Quartiere der Art beeinträchtigt werden. Individuenverluste werden nach den Planfeststellungsunterlagen durch den Schutz angrenzender Strukturen vor baubedingten Veränderungen (Maßnahme 1.2 V) sowie der Wahl geeigneter Rodungszeiten vermieden. Individuenverluste können zudem durch die vorgesehenen Maßnahmen zum Fledermausschutz bei Rodung von möglichen Quartierbäumen (Maßnahme 1.1 V) bzw. durch günstige Terminierung der Abbrucharbeiten der Gebäude in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (Maßnahme 1.6 V) ausgeschlossen werden.

Die Fällung von potentiell geeigneten Höhlenbäumen erfolgt grundsätzlich zeitlich beschränkt in den Monaten September und Oktober, was hier im Hinblick auf den Artenschutz und die fachliche Begleitung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 NBnatSchG u. Art. 16 BayNatSchG zugelassen werden kann. Sie wird unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung durchgeführt. Fällungen zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar erfolgen nur unter vorheriger Freigabe durch die Umweltbaubegleitung. Für alle Quartierstrukturen werden durch fachlich qualifiziertes Personal Maßnahmen festgelegt und durchgeführt. Baubedingte Risiken werden durch den Schutz angrenzender Altbaumbestände und Höhlenbäume vor baubedingten Schädigungen weiter minimiert (Maßnahme 1.2 V).

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist mit Blick auf die vorgesehenen Schutzmaßnahmen auszuschließen. Die Aktivität im Nahbereich ist als gering einzuschätzen. Mit einer Zunahme von Querungsversuchen ist nicht zu rechnen. Zur Vermeidung bzw. Verminderung des Tötungsrisikos durch Kollisionen im Bereich der bisherigen Haarnadelkurve wird mit dem Verzicht auf straßenbegleitende Gehölzpflanzungen auf den Böschungen im Kelheimer Trockental (Maßnahme 3 V) vermieden, dass parallel zur Fahrbahn fliegende Tiere

in den Gefahrenbereich geleitet werden. Es werden keine zusätzlichen Lockeffekte in den Straßenraum geschaffen. Eine signifikante Erhöhung des bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos kann mit den vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Für den Großen Abendsegler ist nach den Planfeststellungsunterlagen zudem ohnehin vom Fehlen geeigneter Quartiere bzw. einer besonderen Eignung als Jagdgebiet auszugehen, sodass insoweit die Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausscheidet.

Für die im Untersuchungsgebiet untersuchten **Vogelarten** können die baubedingten Gefahren von Tötungen oder Verletzungen oder Zerstörung von Gelegen durch die Wahl der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen (Maßnahme 1.4 V), der Vermeidung von Eingriffen in trassenferne Offenlandhabitate (Maßnahme 1.4 V), der Bauzeitenregelung (Maßnahme 1.1 V) bei gleichzeitigem Schutz angrenzender Brutplätze vor baubedingten Schädigungen (Maßnahme 1.2 V) und dem Individuenschutz bei den geplanten Gebäudeabbruchmaßnahmen (Maßnahme 1.6 V) ausgeschlossen werden. Artspezifische Maßnahmen sind für Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Stieglitz, Grauschnäpper, Star, Haussperling, Kuckuck, Rauchschwalbe vorgesehen.

Für die Anlage und den Betrieb ist festzustellen, dass es vorhabenbedingt nicht zu einer Zunahme von Querungsversuchen kommt. Zusätzliche Lockeffekte in den Straßen(nah)bereich sind nicht zu erwarten. Das betriebsbedingte Gefährdungsrisiko bezogen auf das Untersuchungsgebiet erhöht sich daher nicht signifikant. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für folgende Arten sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht von vorneherein auszuschließen: Zauneidechse, Haselmaus, Fledermausarten.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich, wenn Verhaltensweisen, die für das Überleben der betreffenden Art notwendig sind, spürbar beeinträchtigt werden und infolge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art nicht auszuschließen ist. Kann die betroffene Population bei Störungen jedoch auf bestehende oder eigens hierfür hergestellte Habitate ausweichen, wird die Erheblichkeitsschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG nicht überschritten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist aber zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population(en) nicht verschlechtert.

Dem liegen folgende Gesichtspunkte zugrunde:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der **Haselmaus** wurde als gut bewertet (vgl. Unterlage 19.1.3). Die künftigen Störungen im Lebensraum entlang der Staatsstraße sind gleichartig. Ein Ausweichen auf Ersatzlebensräume ist möglich (vgl. Ausführungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Aufgrund der gleichartigen Beeinträchtigungen und der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der baubedingten Belastungen kann eine Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der **Zauneidechse** wurde als mittel – schlecht bewertet (vgl. Unterlage 19.1.3). Zur Vermeidung von baubedingten Störungen trägt die Minimierung des Arbeitsraumes und der Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen bei (Maßnahme 1.2 V). Die bauzeitlichen Zusatzbeeinträchtigungen

und baubedingten Erschütterungen sind auf den kurzen Zeitraum der Bauphase beschränkt. Wesentliche Veränderungen der Habitatstrukturen durch die zu erwartenden Stoffeinträge sind nicht zu erwarten. Ein Ausweichen innerhalb des besiedelten Areals ist für betroffene Tiere möglich (vgl. Ausführungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine erhebliche Störung ist aus den genannten Gründen auszuschließen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population(en) von fünf **Fledermausarten** wurde als günstig (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) und von sechs weiteren Fledermausarten als ungünstig – unzureichend eingestuft (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Nordfledermaus); einzig der Erhaltungszustand des Grauen Langohrs wurde als schlecht eingestuft (vgl. Unterlage 19.1.3). Für alle Fledermausarten hat der Vorhabenträger im Zuge der Fledermauskartierungen geringe Aktivitäten im Nahbereich der Straße festgestellt. Nach den Planfeststellungsunterlagen überschneiden sich die bauzeitlichen Störungen und die nächtliche Nutzung straßennaher Jagdflächen kleinräumig. Wesentliche Querungsstellen zeichneten sich aus den Untersuchungen nicht ab, sodass im Nahbereich der Straße nicht vom Bestehen bedeutsamer Austauschbeziehungen auszugehen ist. Die verbleibende Verschiebung bestehender Störeffekte erfolgt kleinräumig; ein Ausweichen auf Ersatzlebensräume ist möglich. Eine erhebliche Störung ist aus den genannten Gründen auszuschließen.

Störungen von **Vogelarten** durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind nach den Planfeststellungsunterlagen nicht als erheblich einzustufen. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Revierpaare der Feldlerche nachgewiesen. Zum Schutz der Feldlerche vor populationsrelevanten Störungen sind konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen (Maßnahme 1.4 V). Hiernach erfolgen die Baustelleneinrichtung, die Baufeldräumung sowie die flächenhafte Ausbringung von Oberboden auf Äckern und Randstreifen in den Ackerlagen grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten. Maßnahmen während der Brutzeit erfolgen nur unter weiteren Vorkehrungen (vgl. Maßnahme 1.4 V). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der weiten Verbreitung und Bestandsdichte als gut eingestuft (vgl. Unterlage 19.1.3). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass Verluste durch Besiedelung von Ersatzhabitaten kompensiert werden. Eine populationsrelevante Störung liegt nicht vor. Nicht auszuschließende Störungen von Einzeltieren führen auch hier zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen. Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Nach den Planunterlagen ist zumindest höchst vorsorglich von einer baubedingten Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Haselmaus** auszugehen. In den Planfeststellungsunterlagen ist jedoch vorgesehen, dass Beeinträchtigungen durch die Schaffung und/oder Aufwertung von Ersatzhabitaten für die Haselmaus vor Baubeginn ausgeglichen werden (Maßnahme 7 ACEF). Auf den Maßnahmenflächen 13 W/A und 14 W/A wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine wirksame und zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätten ist zu erwarten. Eingriffe in Lebensräume werden vor und während der Bauausführung durch die Reduzierung der Arbeitsfelder minimiert (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V). Das Risiko der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann so hinreichend verkleinert werden. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktionalität der verlorenen Lebensstätten gewahrt und eine Erfüllung des Schädigungsverbots kann ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Zauneidechse** verloren. Als vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist insoweit die Schaffung und/oder

Aufwertung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse vor Baubeginn vorgesehen (Maßnahme 5 ACEF). Im Baufeld befindliche Tiere werden dorthin umgesiedelt (Maßnahme 1.3 V). Eine wirksame und zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätten ist zu erwarten. Eingriffe in Lebensräume werden zudem bereits vor und während der Bauausführung durch die Reduzierung der Arbeitsfelder minimiert (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V). Das Risiko der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird so hinreichend verkleinert.

Durch das Vorhaben gehen (potenzielle) Quartierstrukturen in Bäumen (v.a. Höhlenbäume) für die **Fledermausarten** (vgl. insbes. Kap. 4.1.2.1 der Planunterlage 19 „Artenschutzbeitrag“) verloren. Die Planfeststellungsunterlagen sehen daher vorsorglich die Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner (Maßnahme 4 ACEF) vor. Weitere Verluste können durch Schutz angrenzender Baumbestände und Quartiermöglichkeiten (Maßnahme 1.2 V) minimiert werden. Geeignete Ersatzlebensstätten als Ausgleich für den Verlust von Bruthabitaten im zum Abbruch vorgesehenen Gebäude werden im engeren Umfeld geschaffen (7 ACEF). Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktionalität der verlorenen Lebensstätten gewahrt. Eine Erfüllung des Schädigungsverbots ist ausgeschlossen.

Für einzelne **Vogelarten** kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Für **Feldlerche, Goldammer, Stieglitz, Feldsperling, Grauschnäpper, Star** und **Kuckuck** sind konfliktminimierende Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume vorgesehen (Maßnahme 1.2 V). Soweit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Haussperlings**, der **Rauchschwalbe**, des **Grauschnäppers**, des **Stars** und des **Feldsperlings** verloren gehen, ist die Schaffung von Ersatzlebensräumen vorgesehen (Maßnahmen 4 ACEF und 6 ACEF). Dabei gehen Bruthabitate unter anderem mit dem Abbruch des Gebäudes am Sonnenhang für Gebäudebrüter verloren. Für den **Haussperling** und die **Rauchschwalbe** werden mit der Maßnahme 6 ACEF daher Nisthilfen/Kunstnistkästen im räumlichen Umfeld der bestehenden lokalen Population an einem benachbarten Gebäude der Hofstelle geschaffen. Als Ersatz für verlorene Teilhabitate des **Grauschnäppers** und des **Stars** wird die Maßnahme 4 ACEF im Vorfeld der Baumaßnahme umgesetzt. Hierbei werden Nistkästen installiert. Für verlorene Teilhabitate des **Feldsperlings** an den beanspruchten Gebäuden sowie potentiell im zu rodenden Baumbestand werden die Maßnahmen 4 ACEF und 6 ACEF umgesetzt. Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird.

Für die weiteren untersuchten Arten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine erhöhte Gefahr der Schädigung von Lebensstätten ist nicht anzunehmen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Im Untersuchungsraum sind keine Pflanzen der besonders geschützten Arten nachgewiesen.

Zum Schutz seltener und gefährdeter Pflanzenarten **Langblättriges Hasenohr, Koch's Goldhahnenfuß** und **Mergenthaler's Goldhahnenfuß** wurde vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde Sicherungsmaßnahmen ergriffen. Eingriffe in die Bestände dieser Pflanzenarten können ausgeglichen werden. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Arbeiten zur Erhaltung der seltenen Pflanzenarten bis zum Baustart an einen erfahrenen Biologen zu vergeben (vgl. A 6.1.1).

2.4.6.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 19.1.1 der Planfeststellungsunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im

Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 19 beschrieben.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.6.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.6.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu §§ 14 ff. BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot, das heißt es dürfen keine Maßnahmen ergriffen oder beauftragt werden, die zur Erreichung eines bestimmten Zwecks nicht unbedingt erforderlich sind und zu dem angestrebten Ergebnis in keinem vernünftigen Verhältnis stehen.

2.4.6.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar.

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 19.1.1) verwiesen.

Konfliktbereiche und Vermeidungsmaßnahmen:

Bezugsraum 1: Kelheimer Trockental	
Konflikt	Vermeidungsmaßnahme
<p><u>Biotoptopfunktion</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen der Biotopausstattung durch Rodung von Gehölzen (naturnahe Hecke, mesophiles Gebüsch und Feldgehölz, Buchenwald, Laub(misch)wald, Nadel(misch)wald, Nadelholzforst, Vorwälder, straßennahe Einzelbäume und sonstige Gebüsche und Hecken) und Räumung des Baufeldes - Beeinträchtigungen von an die Baumaßnahme angrenzenden Biotopen und empfindlichen Beständen (Buchenwald, Laub(misch)wald, Nadel(misch)wald, Vorwald, naturnahe Hecke, Feldgehölz, mesophiles Gebüsch, artenreiches Extensivgrünland) durch Flächeninanspruchnahme und den Baubetrieb, z. B. durch Anschnitt von Gehölzbeständen 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenkomplex 1 V Vermeidung bauzeitlicher Störungen/ Beeinträchtigungen (Maßnahmenkomplex) - Einzelmaßnahme 2 V - Zusammen mit 5 ACEF
<p><u>Habitatfunktion</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen der Artenausstattung durch Rodung von Gehölzen (naturnahe Hecke, mesophiles Gebüsch und Feldgehölz, Buchenwald, Laub(misch)wald, Nadel(misch)wald, Nadelholzforst, Vorwälder, straßennahe Einzelbäume und sonstige Gebüsche und Hecken) mit Lebensraumfunktion für gehölzbewohnende Arten und Räumung des Baufeldes mit 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenkomplex 1 V Vermeidung bauzeitlicher Störungen/ Beeinträchtigungen (Maßnahmenkomplex) - Einzelmaßnahme 3 V <p>Zusammen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen 4 ACEF und 6 ACEF (Aufrechterhaltung von Kleinstrukturen für Fledermäuse und Vögel) - Maßnahme 7 ACEF (Haselmaus)

<p>Verhinderung eines potenziellen Fortpflanzungserfolgs bei Vögeln sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Verlust möglicher (Zwischen-) Quartiere während der Bauzeit - Beeinträchtigungen der Artenausstattung bei Vegetationsbeständen im Nahbereich des Baufelds wie Buchenwald, Laub(misch)wald, Nadel(misch)wald, Vorwald, naturnahe Hecke, Feldgehölz, mesophiles Gebüsch mit Lebensraum- und Leitfunktion für Vögel und Fledermäuse - Beeinträchtigungen von durch die Baumaßnahme angeschnittenen Lebensräumen der Zauneidechse und baubedingten Individuenverlusten bei direkten Eingriffen in besiedelte und potenziell geeignete Lebensräume (straßennahe Strukturen, wie Waldränder, Brachflächen, Straßenböschung) - Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausindividuen beim Gebäudeabbruch mit Verhinderung eines potenziellen Fortpflanzungserfolgs bei Vögeln sowie Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Verlust möglicher (Zwischen-) Quartiere während der Bauzeit - Beeinträchtigungen der Artenausstattung durch Rodung von Wald- und Gehölzbeständen mit Lebensraumfunktion für gehölzbewohnende Kleinsäugerarten, insbesondere für die Haselmaus, und Räumung des Baufeldes mit Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungshabitaten und möglicher (Zwischen- und Winter-) Quartiere während der Bauzeit 	<p>Maßnahme 5 ACEF (Zauneidechse)</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Schutzguts Wasser durch temporäre Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietes 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenkomplex 1 V Vermeidung bauzeitlicher Störungen/ Beeinträchtigungen (Maßnahmenkomplex) <ul style="list-style-type: none"> o Einzelmaßnahme 1.5 V

Bezugsraum 2: westlich des Kelheimer Trockentals	
Betroffene maßgebliche Funktionen (Konflikt)	Vermeidungsmaßnahme
<p><u>Biotopfunktion</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen der Biotopausstattung durch Rodung von Gehölzen (naturnahes Feldgehölz, straßennahe Einzelbäume und Verkehrsbegleitgrün) und Räumung des Baufeldes - Beeinträchtigungen von an die Baumaßnahme angrenzenden Biotopen und empfindlichen Beständen (naturnahes Feldgehölz, Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen) durch Flächeninanspruchnahme und den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenkomplex 1 V Vermeidung bauzeitlicher Störungen/ Beeinträchtigungen (Maßnahmenkomplex) <p>Zusammen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 ACEF
<p><u>Habitatfunktion</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen der Artenausstattung durch Rodung von Gehölzen (naturnahes Feldgehölz, straßennahe Einzelbäume und Verkehrsbegleitgrün) mit Lebensraumfunktion für gehölzbewohnende Arten und Räumung des Baufeldes mit Verhinderung eines potenziellen Fortpflanzungserfolgs bei Vögeln sowie Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Verlust möglicher (Zwischen-) Quartiere während der Bauzeit - Beeinträchtigungen der Artenausstattung bei Vegetationsbeständen im Nahbereich des Baufelds wie naturnahes Feldgehölz, Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen mit Lebensraum- und Leitfunktion für Vögel und Fledermäuse - Beeinträchtigungen von durch die Baumaßnahme angeschnittenen Lebensräumen der Zauneidechse und baubedingten Individuenverlusten bei direkten Eingriffen in besiedelte Lebensräume (straßennahe Strukturen im Bereich des OT Sonnenhang) 	<p>Maßnahmenkomplex 1 V Vermeidung bauzeitlicher Störungen/ Beeinträchtigungen (Maßnahmenkomplex)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahmen 1.1 V, 1.2 V, 1.3 V, 1.4 V, 1.6 V, 1.7 V - Einzelmaßnahme 3 V <p>Zusammen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen 4 ACEF und 6 ACEF (Aufrechterhaltung von Kleinstrukturen für Fledermäuse und Vögel) - Maßnahme 5 ACEF (Zauneidechse) - Maßnahme 7 ACEF (Haselmaus)

<ul style="list-style-type: none">- Beeinträchtigungen von ackerbrütenden Vögeln oder Zerstörung deren Nistplätze in an das Baufeld angrenzenden offenen Acker- und Grünlandlagen- Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausindividuen beim Gebäudeabbruch mit Verhinderung eines potenziellen Fortpflanzungserfolgs bei Vögeln sowie Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Verlust möglicher (Zwischen-) Quartiere während der Bauzeit	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Bezugsraum 1 (Kelheimer Trockental)

- Anlage- und baubedingter Verlust artenarmen Säumen
- Anlage- und baubedingter Verlust von Staudenfluren
- Anlage- und baubedingter Verlust von Laub(misch)wäldern
- Anlage- und baubedingter Verlust von Buchenwäldern
- Anlage- und baubedingter Verlust von extensiv genutztem Grünland
- Anlage- und baubedingter Verlust von Straßenbegleitgrün
- Anlage- und baubedingter Verlust von weiteren Biotop- und Nutzungstypen
- Betriebsbedingte Beeinträchtigung von davon bisher nicht vorbelasteten Biotopnutzungstypen
- Entlastung bisher von betriebsbedingten Wirkungen belastete Fläche
- Entsiegelung mit Folgenutzung
- Beeinträchtigungen der Artenausstattung durch Rodung von Gehölzen (naturnahe Hecke, mesophiles Gebüsch und Feldgehölz, Buchenwald, Laub(misch)wald, Nadel(misch)wald, Nadelholzforst, Vorwälder, straßennahe Einzelbäume und sonstige Gebüsche und Hecken) mit Lebensraumfunktion für gehölzbewohnende Arten und Räumung des Baufeldes mit Verhinderung eines potenziellen Fortpflanzungserfolgs bei Vögeln sowie
- Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Verlust möglicher (Zwischen-) Quartiere während der Bauzeit - Beeinträchtigungen der Artenausstattung bei Vegetationsbeständen im Nahbereich des Baufelds wie Buchenwald, Laub(misch)wald, Nadel(misch)wald, Vorwald, naturnahe Hecke, Feldgehölz, mesophiles Gebüsch mit Lebensraum- und Leitfunktion für Vögel und Fledermäuse
- Beeinträchtigungen von durch die Baumaßnahme angeschnittenen Lebensräumen der Zauneidechse und baubedingten Individuenverlusten bei direkten Eingriffen in besiedelte und potenziell geeignete Lebensräume (straßennahe Strukturen, wie Waldränder, Brachflächen, Straßenböschung)
- Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausindividuen beim Gebäudeabbruch mit Verhinderung eines potenziellen Fortpflanzungserfolgs bei Vögeln sowie Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Verlust möglicher (Zwischen-) Quartiere während der Bauzeit
- Beeinträchtigungen der Artenausstattung durch Rodung von Wald- und Gehölzbeständen mit Lebensraumfunktion für gehölzbewohnende Kleinsäugerarten, insbesondere für die Haselmaus, und Räumung des Baufeldes mit Beeinträchtigungen durch Verlust von Nahrungshabitaten und möglicher (Zwischen- und Winter-) Quartiere während der Bauzeit
- Beeinträchtigungen baumbewohnender bzw. baumnutzender Vogel- und Fledermausarten durch Quartierverluste
- Beeinträchtigungen der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Schutzguts Wasser durch temporäre Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietes

- Neuversiegelung von Boden und Entsiegelung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Entschärfung der Haarnadelkurve und dem damit verbundenen Einschnitt in den Geländevorsprung

Bezugsraum 2 (westlich des Kelheimer Trockentals)

- Anlage- und baubedingter Verlust von Biotop- und Nutzungstypen gem. Biotopwertliste überwiegend im Vorbelastungsbereich der St 2233, insbesondere von: extensiv genutztem Grünland, Straßenbegleitgrün (teils gehölzbestanden), Intensivgrünland und Acker
- Versiegelung von Biotop- und Nutzungstypen
- Überbauung von Biotop- und Nutzungstypen
- vorübergehende Überbauung / Inanspruchnahme während der Bauzeit von Biotop- und Nutzungstypen
- Betriebsbedingte Beeinträchtigung von davon bisher nicht vorbelasteten BNT:
- Entlastung bisher von betriebsbedingten Wirkungen belastete Fläche
- Entsiegelung mit Folgenutzung
- Beeinträchtigungen der Artenausstattung durch Rodung von Gehölzen (naturnahes Feldgehölz, straßennahe Einzelbäume und Verkehrsbegleitgrün) mit Lebensraumfunktion für gehölzbewohnende Arten und Räumung des Baufeldes mit Verhinderung eines potenziellen Fortpflanzungserfolgs bei Vögeln sowie Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Verlust möglicher (Zwischen-) Quartiere während der Bauzeit - Beeinträchtigungen der Artenausstattung bei Vegetationsbeständen im Nahbereich des Baufelds wie naturnahes Feldgehölz, Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen mit Lebensraum- und Leitfunktion für Vögel und Fledermäuse - Beeinträchtigungen von durch die Baumaßnahme angeschnittenen Lebensräumen der Zauneidechse und baubedingten Individuenverlusten bei direkten Eingriffen in besiedelte Lebensräume (straßennahe Strukturen im Bereich des OT „am Sonnenhang“) - Beeinträchtigungen von ackerbrütenden Vögeln oder Zerstörung deren Nistplätze in an das Baufeld angrenzenden offenen Acker- und Grünlandlagen
- Beeinträchtigungen baumbewohnender bzw. baumnutzender Vogel- und Fledermausarten durch Quartierverluste
- Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausindividuen beim Gebäudeabbruch mit Verhinderung eines potenziellen Fortpflanzungserfolgs bei Vögeln sowie Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Verlust möglicher (Zwischen-) Quartiere während der Bauzeit
- Neuversiegelung von Boden und Entsiegelung

Auf die detaillierten Ausführungen in Unterlagen 9 und 19 wird ergänzend Bezug genommen.

2.4.6.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) unter Beachtung der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau ermittelt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild

landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch mit 295.318 Wertpunkten ermittelt.

Der Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahmen laut Unterlage 9.4 (5 ACEF, 9 A, 10 A, 11 A, 12 A, 13 W/A, 14 W/A, 15 A) beträgt 300.323 Wertpunkte.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe können somit sicher und vollständig ausgeglichen werden, wobei die rechnerische, leichte Überkompensation von 5005 Punkten im rechtlich zulässigen Rahmen bleibt.

Insgesamt sind folgende Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang
4 ACEF	Schaffung von Ersatzlebensstätten für Totholz- und Baumhöhlenbewohner (Anbringen von Nistkästen und Fledermauskästen, Außer-Nutzungsstellung von Altbäumen)	55 Vogelnistkästen 55 Fledermauskästen max. 110 Biotopbäume
5 ACEF	Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Umsiedelung der Zauneidechse	5.613 WP
6 ACEF	Schaffung von Ersatzlebensstätten für Gebäudebewohner (Fledermäuse und Vögel)	dauerhafte Bereitstellung des Dachbodens eines bestehenden Gebäudes 15 Quartierstrukturen für Fledermäuse 10 Nisthilfen/ Kunsthilfen für Rauchschwalben 3 Nisthilfen für Haussperlinge 3 Nisthilfen für Feldsperlinge
7 ACEF	Anlage oder Aufwertung von Lebensräumen für die Haselmaus (auf Maßnahmenflächen 13 W/A und 14 W/A)	-
8 A	Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der rückzubauenden Haarnadelkurve (Entsiegelung mit anschließender Aufwertung)	4.464 m ²
9 A	Entwicklung von „Artenreichen FlachlandMähwiesen auf mittleren bis nährstoffreichen Standorten, Erhaltungszustand A (G214- GU651L)“	5.322 m ²
10 A	Anlage und Entwicklung einer Streuobstwiese mit artenreichem Extensivgrünland	8.894 m ²
11 A	Entwicklung von „Artenreichen Flachland-Mähwiesen auf mittleren bis nährstoffreichen Standorten, Erhaltungszustand A (G214- GU651L)“ und von artenreichen Säumen und Staudenfluren auf der Albhochfläche östlich von Ihrlerstein	5.574 m ²

12 A	Entwicklung von „Artenreichen Flachland-Mähwiesen auf mittleren bis nährstoffreichen Standorten, Erhaltungszustand A (G214- GU651L)“ und von artenreichen Säumen und Staudenfluren auf der Albhochfläche östlich von Ihrlerstein	9.290 m ²
13 W/A	Neubegründung (Erstaufforstung) eines Waldrandes angrenzend zu Bannwald auf entsiegeltem Teilstück der St 2233	481 m ²
14 W/A	Neubegründung (Erstaufforstung) eines Eichenmischwalds angrenzend zu Bannwald	10.000 m ²
15 A	Entwicklung von „Artenreichen Flachland-Mähwiesen auf mittleren bis nährstoffreichen Standorten, Erhaltungszustand A (G214- GU651L)“ in Ackerfluren nördlich Kelheim-winzer	8.900 m ²
16 G	Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Straßenkörpers einschließlich entsiegelter Flächen und Kleinflächen außerhalb der Straßenböschungen	2,70 ha (ca. 26 Einzelbäume)
17 G	Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Entwässerungsanlagen	0,26 ha

Für den Zeitpunkt zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird auf die Auflage A. 3.4.3 verwiesen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten (vgl. A 3.4.7).

Agrarstrukturelle Belange wurden berücksichtigt, können sich jedoch unter Ansehung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele nicht durchsetzen. Unter Abwägung des gewichtigen öffentlichen Interesses an der Kompensation des mit dem Straßenneubau verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft mit den gegenstehenden Belangen, insbesondere dem Recht auf Eigentum und den agrarstrukturellen Belangen, ist die Maßnahme verhältnismäßig und die Inanspruchnahme des Grundbesitzes in diesem Umfang zumutbar. Soweit im Vorhaben möglich wurden Entseigelungen, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, eingebracht. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das erforderliche Maß reduziert worden. Der Ausbau der Staatsstraße 2233 erfolgt bestandsorientiert; Ausbauvarianten wurden nicht verfolgt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite der Staatsstraße sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil erforderlich. Der Landverbrauch kann nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

2.4.6.3.4 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht vollständig kompensierbar sind. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen öffentlichen bzw. privaten Belangen gegenüberzustellen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die naturschutzrechtliche Abwägung ist ein eigenständiger Verfahrensschritt. Sie ist somit nicht Teil der entsprechenden fachplanerischen Abwägung, sondern eine rein zweiseitige Abwägung zwischen den Interessen an der Vorhabensdurchführung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird. Berücksichtigt wurden auch die Belange des allgemeinen Artenschutzes und der sonstigen besonders geschützten Arten, die nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG unterliegen. Der landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Beeinträchtigungen von Biotopen und geschützten Lebensräumen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Damit dienen diese Maßnahmen auch dem Schutz der sonstigen allgemein oder besonders geschützten Arten. Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Die Forderungen der **Unteren Naturschutzbehörde** (Stellungnahme vom 10.02.2022) und **Höheren Naturschutzbehörde** (Stellungnahme vom 16.02.2022) sind mit den in A 3.4 dieses Beschlusses vorgesehenen Auflagen im notwendigen und für den Vorhabenträger zumutbaren und angemessenen Umfang berücksichtigt.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.4.7 Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.4.7.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Vorhabenbedingt kommt es zu Eingriffen in das Wasserschutzgebiet „Vogelsinger“ der Stadtwerke Kelheim vom 09.02.1992. Folgende Eingriffe sind erforderlich oder können baubedingt erforderlich werden:

- Baumfällungen bzw. Rodungen auf einem Abschnitt von ca. 230 m Länge

- Erweiterung der Einschnittsböschung auf einer Länge von ca. 155 m
- Sicherung der Steilböschungen auf einer Länge von ca. 75 m mit rückverankerten Spritzbetonschalungen
- Antragung des Oberbodens entlang des Baufeldes
- Neuaufbau und Antreppung der Straßenböschung.

Die vorgesehenen Eingriffe sind nach § 3 Abs. 1 Ziffern 1.19, 2.1 und 5.1 der Wasserschutzgebietsverordnung unzulässig und können nur ausnahmsweise nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung bzw. § 52 Abs. 1 WHG zugelassen werden.

Die Baumaßnahmen konnten vorliegend unter Berücksichtigung der gutachtlichen Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamts Landshut** vom 24.07.2023 aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen werden, obwohl die Baumaßnahmen teilweise im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Vogelsinger“ liegen.

Von den Verboten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.19, 2.1 und 5.1 konnte nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) der Wasserschutzgebietsverordnung bzw. § 52 Abs. 1 WHG eine Ausnahme zugelassen werden, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen nicht mit einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu rechnen ist und der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht.

Die St 2233 stellt die Grenze des WSG Vogelsinger dar. Das WSG liegt östlich der St 2233. Das Vorhaben berührt die Wasserschutzgebietszone II. Der Abstand zum Malm-Grundwasserleiter beträgt im Bereich des geplanten Ausbaus der St 2233 ca. 43 Meter. Die vorgesehene Fällung von Bäumen, Erweiterung der Einschnittsböschung, Sicherung von Steilböschungen mit rückverankertem Spritzbetonschalungen, mögliche Neuansetzung des Oberbodens entlang des Baufeldes und der Neuaufbau der bestehenden Straßenböschung sind im Rahmen der vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen nur unter möglichst großer Schonung des Wasserschutzgebiets durchzuführen.

Die in den Planunterlagen vorgesehenen Eingriffe in die Deckschichten über dem Grundwasserleiter durch die Baumaßnahme sind unwesentlich. Durch den Ausbau der St 2233 verringert sich das Unfallrisiko, das wiederum den möglichen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser minimieren wird.

Die Erteilung der Ausnahme entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Die Eingriffe wurden auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt (Minimierungsgebot). Die Ausnahmegenehmigung wurde nur für die Planungsvariante erteilt, die mit den geringsten Eingriffen in das Wasserschutzgebiet verbunden ist. Die Plantrasse erfüllt diese Voraussetzung. Insgesamt sind die in den Planunterlagen vorgesehenen Eingriffe in die Deckschichten über dem Grundwasserleiter durch die Baumaßnahme unwesentlich.

Unabhängig davon entspricht die Erteilung der Ausnahme aus Gründen des öffentlichen Interesses auch der Berücksichtigung der im BayStrWG angelegten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität.

Der Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung konnte nach alledem unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge des Wasserwirtschaftsamtes zugestimmt werden.

2.4.7.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser zunächst zurückzuhalten und dann schadlos abzuführen.

In den Antragsunterlagen sind folgende Entwässerungsabschnitte vorgesehen:

- Entwässerungsabschnitt 1 (EA 1) – Bau-km 1+675 bis 2+787:

Das anfallende Niederschlagswasser soll sowohl über die belebte Bodenschicht versickert als auch in Mulden gefasst und zu einem Regenrückhaltebecken (Trockenbecken) mit Absetzbecken geleitet werden.

• Entwässerungsabschnitt 2 (EA 2) – Bau-km 0+000 bis 1+675:

Anfallendes Niederschlagswasser soll vorrangig über die Bankette und Böschungen breitflächig versickert werden. Das zum westlichen Hang hin ablaufende Straßenwasser wird im Bordstein gesammelt und zusammen mit dem Niederschlagswasser vom Hang über Durchlässe in Richtung Flutgraben abgeleitet.

• Entwässerungsabschnitt 3 (EA 3) – Bau-km 0-085 bis 0+000:

Das anfallende Niederschlagswasser soll vorrangig über die Bankette und Böschungen breitflächig versickert werden. Niederschlagswasser, welches nach Westen hin von der Straße abläuft, wird vor einem Bordstein gesammelt und über Straßenabläufe gemeinsam mit dem Niederschlagswasser aus dem Bereich des Hanges über Durchlässe in Richtung Flutgraben abgeleitet.

• Entwässerungsabschnitt 4 (EA 4) – Bau-km 0-226 bis 0-085:

Das Wasser wird über Straßenabläufe und anschließend Durchlässe in Richtung Flutgraben abgeleitet. Im Osten der St 2233 werden auch Teile von einem öffentlichen Parkplatz über den Flutgraben entwässert. Um das Wasser vollständig im Flutgraben versickern zu können, muss das Gelände südlich der Brücke „Goldbergstraße“ (Bau-km 0-227 bis 0-202) auf einer Fläche von 221 m² um ca. 20 cm abgegraben werden. Die Fläche wird mit mind. 20 cm Oberboden neu abgedeckt.

• Entwässerungsabschnitt 5 (EA 5) – Bau-km 0-335 bis 0-226:

Das Wasser wird über Straßenabläufe und anschließend Durchlässe in Richtung Flutgraben abgeleitet. Im Osten der St 2233 wird auch ein öffentlicher Parkplatz über den Flutgraben entwässert. Bei leichten Regenfällen kann das Wasser hier vollständig versickern. Bei Starkregenereignissen wird durch die Betonschwelle vor dem Druckkanal ein Teil des Wassers zurückgehalten und versickert.

Sobald der Wasserspiegel jedoch die Betonschwelle überschreitet (ca. 30 cm) erfolgt eine Teibleitung über den Druckkanal in den Main-Donau-Kanal.

• Entwässerungsabschnitt 6 (EA 6) – Bau-km 0-400 bis 0-226:

Das Oberflächenwasser wird wie bisher über offene Rinnen bzw. über das Straßenbankett in einem östlich der St 2233 liegenden Straßengraben geleitet und versickert.

Die Einleitungen im Bereich der EA 1 – EA 6 sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig.

Die Gestattungen konnten unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessens gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Es musste vorliegend keine beschränkte Erlaubnis erteilt werden. Die Entscheidung über die Zulassungsart steht im Ermessen der Behörde. Gemäß § 15 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Für die Einleitung von Straßenabwässern ist in der Regel ein öffentliches Interesse bei Staatsstraßen gegeben (Ziffer 2.1.10.1 VVWas); Ausnahmen von der Regelvermutung wurden im Verfahren nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Bei Beachtung der bereits in den Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten.

Wie das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** mit Stellungnahme vom 24.07.2023 bestätigt hat, sind schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt (§ 12 WHG). Die gutachterliche Prüfung des Wasserwirtschaftsamts ergab, dass eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse nachhaltig erheblich nachteilige Veränderung der Eigenschaften der benutzten Gewässer unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Grundwasserverordnung (GrwV) bzw. Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nicht zu erwarten ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut geht davon aus, dass für die vorgesehene Benutzung des Grundwassers durch breitflächige Versickerung in den Entwässerungsabschnitten 1 – 6, die Ableitung von Niederschlagswasser in das Regenrückhaltebecken im Entwässerungsabschnitt 1 sowie die Ableitung des Niederschlagswassers der Entwässerungsabschnitte 1 – 6 in den Flutgraben die Notwendigkeit einer Behandlung des Niederschlagswassers besteht. Die vom Wasserwirtschaftsamt Landshut vorgesehenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden insoweit berücksichtigt. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Für die Benutzung des Main-Donau-Kanals durch Teibleitung im Entwässerungsabschnitt 5 ergab die Prüfung des Wasserwirtschaftsamts Landshut, dass eine Behandlung des Niederschlagswassers nicht erforderlich ist.

Die Gewässerbenutzungen stehen im Übrigen mit den maßgeblichen Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. den zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Vorschriften in Einklang. Eine Verschlechterung im Sinne von §§ 27 und § 47 WHG der von der Maßnahme betroffenen oberirdischen Gewässer und des Grundwassers steht nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (Unterlage 18) wird Bezug genommen.

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist geeignet, neuen Erkenntnissen zu Umwelt- und Gewässerschutz sowie zu technischen Verfahren Rechnung zu tragen. Aufgrund der Geologie im Planbereich und dem felsigen, z.T. klüftigen, Untergrund gibt es nur eine beschränkte Versickerungsfähigkeit und damit Reinigungsfähigkeit des Bodens für das abfließende Wasser. Die Befristung – selbst unter Beachtung des auf Dauer angelegten Vorhabens – bietet die Möglichkeit, neue Erkenntnisse zum Umwelt- und Gewässerschutz, zur Reinigung oder zur Gewässerbelastung nicht nur grundsätzlich einzubringen, sondern dies regelmäßig, geordnet und auch für den Vorhabenträger planbar tun zu können. Da die Erfahrung zeigt, dass der Straßenbaukörper binnen überschaubarer Zeiträume ohnehin einer grundhaften Instandhaltung zuzuführen sein wird, erscheint vorliegend eine Befristung auf 30 Jahre angemessen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu besorgen. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Das Landratsamt Kelheim hat das Einvernehmen erteilt (vgl. § 19 Abs. 3 WHG).

2.4.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft, sowohl hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe als auch hinsichtlich der Sicherung der Agrarstruktur, vereinbar ist. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Das Straßenbauvorhaben beansprucht dauerhaft in einem Umfang von 1,61 ha Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für das Bauvorhaben stellt sich wie folgt dar:

- Versiegelte Ackerfläche: 0,40 ha
- Überbaute Ackerfläche: 0,33 ha
- Versiegelte Grünlandfläche: 0,44 ha
- Überbaute Grünlandfläche: 0,44 ha

Das Ausgleichskonzept, mit dem die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können (Unterlage 9 der Planfeststellungsunterlagen), ist mit der

Unteren und der **Höheren Naturschutzbehörde** abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Für naturschutzfachlichen Ausgleich sind nach Abzug zu entsiegelnder Flächen insgesamt 5,3 ha vorgesehen. Hierbei sind ca. 3,85 ha als extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Die Flächen werden nach Mitteilung des Vorhabenträgers landwirtschaftlich genutzt. Letztlich kann dahinstehen, ob diese Flächen weiter für eine agrarische Nutzung zur Verfügung stehen, denn für die Beurteilung der Kompensationsverpflichtung ergäbe sich kein anderes Ergebnis. Im Einzelfall kann die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen größer sein als die Eingriffsfläche. Vorliegend ist die Flächeninanspruchnahme zur Erfüllung der naturschutzfachlich gebotenen vollständigen Kompensationsverpflichtung notwendig (siehe oben). Ein Verzicht auf die Maßnahme ist wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Maßnahmenrealisierung nicht möglich (siehe oben). Dieses setzt sich vorliegend in der Gesamtschau der Abwägung auch gegen die hier zu berücksichtigende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch.

Die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation der Unterlage 9.4 zeigt, dass für das vorliegende Projekt benötigte Kompensationsbedarf von 295.318 Wertpunkten mit 300.323 Wertpunkten umgesetzt wird. Das Ausgleichskonzept ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde plausibel. Es muss nicht durch eine zusätzliche Umstellung auf Entsiegelungsmaßnahmen, sog. PIK-Maßnahmen oder Ökokontoflächen geändert werden. Der Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, innerhalb des von Gesetz- und Verordnungsgeber eingerichteten Spielraums für Kompensationsmaßnahmen eine bestimmte Zusammenstellung zu wählen. Der Vorhabenträger hat sich zulässig und in Ansehung des grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechts dafür entschieden, die Kompensation auf Flächen durchzuführen, die er im Eigentum hat oder auf die er zugreifen kann. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Überkompensation ist nicht vorgesehen. Naturschutzrechtlich muss der Eingriff sicher kompensiert werden können. Daher ist ein rechnerischer Ansatz von Wertpunkten in der Kompensation leicht über dem errechneten Eingriffswert nicht zu beanstanden. Inwieweit tatsächlich ein Überschuss bei der Kompensation verbleibt, ist erst nach Abschluss der Bautätigkeiten und einer ggf. erforderlichen Nachbilanzierung erkennbar. Insoweit hat der Vorhabenträger für den Fall, dass keine unvorhergesehenen Eingriffe auftreten, zugesagt, die Möglichkeit einer Gutschrift von Ökopunkten mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Auf Auflage A.3.4.5 wird verwiesen.

Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Hierbei ist die Führung des Radwegs weithin entlang und begleitend zur St 2233 als Ausbau im Bestand die flächenschonendste Planungsmöglichkeit.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen vorrangig auf Grundstücken, die dem Vorhabenträger bereits zur Verfügung stehen oder auf die er zugreifen kann (s.o.). Zum Teil sind die Maßnahmenflächen als Ökokontomaßnahme ausgewiesen.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, wurden im Verfahren nicht erkennbar.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach im Entschädigungsverfahren zu behandeln (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Das Entstehen solcher Restflächen kann aber in der Abwägung der einzelnen Belange Grundbetroffener berücksichtigt werden. Entsprechende Einwände sind im Verfahren nicht bekannt geworden.

Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden (vgl. unten Kap. C.2.5.1.2).

Ein angemessenes Ersatzwegenetz in angemessener Art und Umfang zu schaffen, hat der Vorhabenträger in seinen Stellungnahmen zugesagt. Auf Auflage A. 3.6.1 wird verwiesen.

Ausführungen zum Bodenschutz sind unter A 3.2, A. 3.6 und zur Schadstoffbelastung unter C.2.4 enthalten.

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen. Das Entwässerungskonzept wurde mit dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut** und der **unteren Wasserrechtsbehörde** abgestimmt. Im Übrigen wird auf die Auflagen A.3.3 und A. 4 verwiesen.

Nach A.3.4.9 ist die maßnahmebedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten, etwa durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw., soweit wie möglich zu verhindern (§§ 40 a ff. BNatSchG); bei gesundheitsgefährdenden Arten auch mit erhöhtem Aufwand.

Gemäß A.3.4.10 ist der Gefahr von Florenverfälschungen in der freien Natur durch das Verwenden von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut zu begegnen.

Gemäß A.3.4.11 darf überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiopte, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Gemäß A.3.6.2 hat die Oberflächenentwässerung so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach A 3.6.1 muss der Vorhabenträger sicherstellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten.

Gemäß A.3.6.5 sind bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Nach A.3.6.3 sind Drainagen funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Der Vorhabenträger hat in seinen Stellungnahmen zugesagt, die Erdarbeiten regelkonform auszuführen und durch die örtliche Bauüberwachung zu kontrollieren.

Gemäß A.3.2.14 sollen neben den Teilen Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung der Richtlinien für die Anlage von Straßen hinsichtlich des Schutzgutes Boden u. a. die DIN 18915 sowie die DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau), die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben), die VDI 6101 (Maschineneinsatz unter Berücksichtigung der Befahrbarkeit landwirtschaftlich genutzter Böden), die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die LAGA M 20 (Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) maßgebend sein. Dies hat der Vorhabenträger auch bei Beauftragung von Baufirmen sicher zu stellen. Zudem wird – in Wiederholung einzelner Verfahrensempfehlungen obiger Vorschriften – verlangt, dass der Ausbau und die Lagerung von Oberboden getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen müssen. Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden und die maximale Mietenhöhe sollte nicht höher als zwei Meter sein. Ggf. sind die Mieten zu begrünen und Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug durch aufkommende Unkräuter zu treffen. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung möglichst mit geringem Bodendruck (z. B. Kettenfahrzeuge) und bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen. Auch das Befahren von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen im wassergesättigten Zustand ist zu vermeiden. Vor einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung sind diese Flächen durch Lockerungsmaßnahmen ordnungsgemäß herzurichten, zu stabilisieren und in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials incl. Bankette sowie Fremdbestandteile zu achten, insbesondere wenn die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Erdmassenüberschüsse sind abzufahren und ordnungsgemäß zu deponieren oder anderweitig rechtmäßig einzubauen.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt im vorliegenden Fall, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Die Planfeststellungsbehörde hält darüber hinaus keine weiteren Auflagen für notwendig. Die verlangten Auflagen sind geeignet und auskömmlich, um den vorgebrachten Hinweisen und Bedenken gerecht zu werden. Sie sind dem Vorhabenträger auch zumutbar.

2.4.9 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt, da keine Versagensgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen.

Der geplante Ausbau beinhaltet die Rodung von Bannwald i. S. d. Art. 11 BayWaldG in einem Umfang von 1,07 ha. Angrenzend an den bestehenden Bannwald wird auf einer Fläche von 1,07 ha wieder Wald aufgeforstet (vgl. Maßnahme 14W/A bzw. 13W/A).

Nach der Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** vom 20.01.2022 kann der Rodung zugestimmt werden, da der waldrechtlich geforderte Ausgleich vollständig erbracht werden kann. Der Ausgleich erfolgt durch die direkt an den bestehenden Bannwald angrenzenden, flächengleichen Ersatzaufforstung.

Da das plangegegenständliche Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt und keine Alternativen bestehen, konnte die Erlaubnis nach Waldrecht erteilt werden.

2.4.10 Gemeindliche Belange

Von der **Gemeinde Ihrlerstein** (Schreiben vom 03.02.2023) wurde zunächst geltend gemacht, dass die am Ende des Planfeststellungsbereichs gelegene Feldzufahrt beim Feuerwehrhaus noch verkehrsgerecht hergestellt werden müsse.

Der Vorhabenträger wies in seiner Stellungnahme vom 02.03.2023 darauf hin, dass die Feldzufahrt bereits Gegenstand der Planung sei (RVZ-Nr. 136). Die Gemeinde Ihrlerstein zeigte sich mit der schriftlichen Stellungnahme des Vorhabenträgers einverstanden. Weitere Ausführungen der Planfeststellungsbehörde erübrigen sich insoweit.

Anlässlich des Erörterungstermins wurde von der Gemeinde Ihrlerstein noch die Notwendigkeit einer leichten Modifikation des Zuschnittes von Ausgleichsflächen festgestellt. Der Vorhabenträger sagte zu, den Sachverhalt abschließend mit der Gemeinde Ihrlerstein abzustimmen.

Als Ergebnis der Abstimmung teilte der Vorhabenträger mit, dass der Vorhabenträger von der Gemeinde Ihrlerstein für naturschutzfachlichen Ausgleich Flächen der Fl.Nr. 280/4 Gemarkung Neukelheim (8.894 m²), der Fl.Nr. 280/5 Gemarkung Neukelheim (3.020 m²) und Fl.Nr. 296 Gemarkung Neukelheim (4.347 m²) erwerbe. Der **Einwender Nr. 7002** erhalte von der Gemeinde für die Übereignung von ebenfalls für die Maßnahme erforderlicher Grundstücke an die Gemeinde von der Gemeinde (Teil-)flächen der Fl.Nr. 296, 297 und 300 Gmkg. Neukelheim. In Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Ihrlerstein könne auf der Fl.Nr. 296 Gmkg. Neukelheim sowohl der Tauschgrund für den Einwender 7002 als auch die Fläche für den erforderlichen Ausgleich platziert werden.

Anlässlich des Erörterungstermins wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt, die Ausgleichsflächen und das Regenrückhaltebecken im besprochenen Umfang zu pflegen.

Die **Stadt Kelheim** hat keine Einwendungen erhoben, bat anlässlich des Erörterungstermins jedoch um frühzeitige Abstimmung zur Entwässerung am südlichen Bauende und um rechtzeitige Information bei bauzeitlicher Sperrung der „Regensburger Straße“. Auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde ist die Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Kelheim erfolgt (vgl. oben B. 3.).

2.4.11 Sonstige öffentliche Belange

2.4.11.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger gegen die im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen keine Einwände geäußert haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Die Träger von Versorgungsleitungen werden jedoch über den Baubeginn informiert (vgl. A.3.1) und der Vorhabenträger ist zu Schutzmaßnahmen für die Leitungen verpflichtet (vgl. A 3.2.5).

2.4.11.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Baudenkmäler sind nicht betroffen.

Das Vorhaben quert jedoch Bereiche, in denen durch mittelalterliche Lesefunde und Eisenschlacken Hinweise auf Bodendenkmäler vorhanden sind:

Gemeindefreies Gebiet Frauenforst, Landkreis Kelheim
Mittelalterliche Siedlungsspuren
Inv.Nr. V-2-7037-0003
FlstNr. 43 [Gmkg. Frauenforst] FlstNr. 263/2; 273 [Gmkg. Neukelheim]

Gemeinde Ihrlersstein, Landkreis Kelheim
Mittelalterliche Siedlungsspuren
Inv.Nr. V-2-7037-0003
FlstNr. 43 [Gmkg. Frauenforst] FlstNr. 263/2; 273 [Gmkg. Neukelheim]

Spuren von Eisenverhüttung
Inv.Nr. V-2-7037-0004
FlstNr. 302; 303/2 [Gmkg. Neukelheim]

Die in der Stellungnahme des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** vom 16.02.2022 dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner Verpflichtungen nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Grundinanspruchnahme für Geh- und Radwegeverbindung

Einwender (**Einwender Nr. 201, 7003 und 7004**) lehnen den Anbau des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs auf der Westseite der St 2233 ab und fordern die Verschiebung des Geh- und Radwegs auf die Ostseite der St 2233. Sie wenden ein, dass mit einer Verschiebung der Geh- und Radwegeverbindung auf die Ostseite der St 2233 die Inanspruchnahme privater Grundstücke vermieden werden könne. Sie merken an, dass sich die Grundstücke auf der Ostseite in öffentlicher Hand befänden.

Der Vorhabenträger hat die Verschiebung des Geh- und Radwegs auf die Ostseite der St 2233 eingehend untersucht, diese Variante jedoch aufgrund bestehender Zwangspunkte (insb. Wasserschutzgebiet und Flutgraben) und wegen aus seiner Sicht unverhältnismäßiger Mehrkosten nicht weiterverfolgt.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Plantrasse vorzugswürdig. Die geforderte Verlegung des Geh- und Radwegs auf die Ostseite der St 2233 ist als deutlich nachteilig bzw. nicht umsetzbar abzulehnen.

Dem liegen folgende Gesichtspunkte zugrunde:

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Beurteilung den **Vorhabenträger** und das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** angehört (Stellungnahme vom 24. Juli 2023).

Das Wasserwirtschaftsamt und der Vorhabenträger gehen in ihren Stellungnahmen davon aus, dass der Anbau des Geh- und Radwegs auf der Ostseite der St 2233 ab ca. Bau-km 0+350

mit nicht zu rechtfertigenden Eingriffen in das Wasserschutzgebiet „Vogelsinger“ verbunden wäre. Zweck des Wasserschutzgebiets ist nach § 1 der Wasserschutzgebietsverordnung die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadtwerke Kelheim. Zu diesem Zweck sei gemäß § 3 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamt Kelheim die Realisierung von Wegen und die Durchführung von Baumaßnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Eingriffe bedürften einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung. Ausnahmen könnten jedoch nur für die Plantrasse erteilt werden, da diese mit nur vergleichsweise geringfügigen Eingriffen in das Wasserschutzgebiet verbunden sind. Über die Plantrasse hinausgehenden Eingriffen könne nicht zugestimmt werden.

Nach übereinstimmender Stellungnahme des Vorhabenträgers und Wasserwirtschaftsamts wäre die Verlegung des Geh- und Radwegs darüber hinaus mit einer erheblichen baulichen Umgestaltung des Flutgrabens verbunden. Der Flutgraben diene der Abführung von wild abfließendem Wasser insbesondere bei Starkregenereignissen. Die Überbauung des Flutgrabens hätte zur Folge, dass eine (Teil-)Versickerung, wie sie im Bestand möglich ist, künftig nicht mehr möglich wäre. Durch die „Überbauung“ des Flutgrabens würde sich der Abfluss von Niederschlagswasser bzw. wild abfließendem Wasser in Richtung Kelheim deutlich beschleunigen. Die Umplanung würde die Niederschlagswasserbeseitigung negativ beeinträchtigen. Eine breitflächige Versickerung der Straßenentwässerung im Bereich des Flutgrabens wäre bei Umsetzung der geforderten Umplanung nicht mehr möglich. Daneben sind Gefährdungen für Radfahrer durch wild abfließendes Wasser möglich, ebenso Erosionsprobleme an Radweg und Straße durch schnell abfließendes Wasser, was nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts Landshut massive Sicherungen erfordern würde. Für die Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet wäre nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts und des Vorhabenträgers ein Ausbau nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWaG) auf etwa 1,5 km Länge erforderlich. Der Vorhabenträger merkt an, dass dies mit erheblichen Mehrkosten verbunden und zusätzliche umfangreiche Eingriffe erfordern würde. Zur Umsetzung wäre eine Abdichtung des Untergrundes erforderlich. Dies würde zu Eingriffen in die gewachsenen Bodenschichten, einem Verlust der natürlichen Filterwirkung und einem erhöhten Abfluss von Niederschlagswasser nach Kelheim führen. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts wären große Wasserrückhaltungen erforderlich, um der Abflussbeschleunigung entgegenzuwirken. Diese könnten vermutlich im beengten Talraum jedoch nicht geschaffen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut geht davon aus, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht eindeutig die Plantrasse zu bevorzugen sei. Bei Eingriffen in das Wasserschutzgebiet dürfte nur der Variante den Vorzug gegeben werden, die auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt sei; über die Plantrasse hinausgehende Eingriffe seien nicht mit dem Minimierungsgebot und dem Besorgnisgrundsatz vereinbar. Daher könne die Ausnahmegenehmigung nur für die Plantrasse erteilt werden. Dementsprechend habe das Wasserwirtschaftsamt Landshut bereits im Rahmen der Vorplanung darauf gedrungen, Eingriffe in das Wasserschutzgebiet möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Vorplanungen habe sich daher die Plantrasse durchgesetzt, da nur mit ihr eine größtmöglichen Schonung des Wasserschutzgebiets erreicht werde. Darüber hinaus wäre die „Überbauung“ des Flutgrabens mit einem Radweg problematisch, da eine Teilversickerung nicht mehr möglich wäre und der Abfluss deutlich beschleunigt würde. Daneben seien Gefährdungen für Radfahrer durch wild abfließendes Wasser möglich, ebenso Erosionsprobleme an Radweg und Straße durch schnell abfließendes Wasser (was nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts Landshut massive Sicherungen erfordern würde). Um der Abflussbeschleunigung entgegenzuwirken, wären große Wasserrückhaltungen erforderlich, die vermutlich nicht geschaffen werden können. Eine Verlegung des Geh- und Radwegs wäre nach der Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts schließlich mit Gefährdungen für Radfahrer durch wild abfließendes Wasser sowie Erosionsgefahren an Radweg und Straße durch die negative Veränderung der Abflussverhältnisse verbunden (vgl. oben).

Der Vorhabenträger merkt zudem an, dass die Verlegung des Geh- und Radwegs auf die Ostseite überdies negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hätte. Im Bestand verläuft der Geh- und Radweg von Kelheim kommend westlich der St 2233. Mit Anbau der Geh- und Radwegeverbindung auf der Westseite wird eine durchgängige Verkehrsverbindung bis Ihlerstein geschaffen. Demgegenüber wäre die Verlegung des Geh- und Radwegs auf die Ostseite der St 2233 mit zusätzlichen Querungen der St 2233 verbunden. Hierdurch ergäben sich zwangsläufig neue Gefahrenstellen.

Der Vorhabenträger merkt ferner an, dass die Verschiebung des Geh- und Radwegs auf die Ostseite der St 2233 auch nicht geeignet wäre, Privatbetroffenheiten gänzlich zu vermeiden. Vielmehr wären im Bereich zwischen Bau-km 0-200 und 0+000 neue Eingriffe in Privatgrundstücke erforderlich, sodass auch bei der geforderten Verschiebung des Geh- und Radwegs die Inanspruchnahme privater Flächen nicht vermieden werden könnte. Eine Nicht-Inanspruchnahme der Grundstücksflächen der Einwender würde daher nur zu einer rechtlich gleichartigen Inanspruchnahme anderer Personen führen.

Bei der zu treffenden Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde dem Gewicht, das dem Eigentum der Einwender nach Art. 14 Abs. 1 GG zukommt, besondere Bedeutung zugemessen. Das Eigentumsrecht hat insgesamt unter Berücksichtigung der Allgemeinwohlbelange zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, der Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs jedoch nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen Beeinträchtigung des Privateigentums abgelehnt werden müsste.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde setzen sich die Allgemeinwohlbelange zum Schutz des Wasserschutzgebiets gegen die Privatinteressen zur Schonung der westlich der St 2233 gelegenen Grundstücke durch. Die geforderte Umplanung wäre mit nicht vertretbaren Eingriffen in das Wasserschutzgebiet verbunden, würde den Wasserhaushalt bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung im Flutgraben deutlich negativ beeinflussen und Gefährdungen durch wild abfließendes Wasser verursachen. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut und der Vorhabenträger haben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde klar aufgezeigt, dass die Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung für die geforderten Eingriffe nicht in Aussicht gestellt werden kann, da dem überwiegende Gemeinwohlbelange zum Schutz der Trinkwasserversorgung und der schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung entgegenstehen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die beantragte Plantrasse vorzuziehen. Sie ist mit nur geringfügigen Eingriffen in das Wasserschutzgebiet, den Wasserhaushalt und den Flutgraben verbunden und als Trasse zu bevorzugen.

Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegt hier das öffentliche Interesse der geplanten Maßnahmen. Die gewählte Variante erscheint schon aufgrund der geringsten Eingriffe in das Wasserschutzgebiet und den Flutgraben vorzugswürdig. Querungen für den Geh- und Radverkehr sind bei dieser Variante nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Verlegung des Geh- und Radwegs auf die Ostseite der St 2233 nicht als bessere Lösung aufdrängt. Aufgrund der erheblichen Betroffenheit öffentlicher Belange kann die Verlegung des Geh- und Radwegs auf die Ostseite der St 2233 vom Vorhabenträger daher nicht gefordert werden.

2.5.1.2 Entschädigung

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.3 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C.2.4.3 behandelt.

2.5.2 Einzelne Einwender

Einwender Nr. 104

(Schreiben vom 12.01.2022)

Der Einwender beabsichtigt im Zuge der Maßnahme 20 kV Mittelspannungsleitungen auf gesamter Länge der Baumaßnahme mitzuverlegen und bittet um frühzeitige Information zu den weiteren Planungs- und Bauarbeiten.

Der Vorhabenträger merkt an, dass der Einwender seine Planung frühzeitig mit der Straßenplanung abstimmen müsse.

Auf Auflage A. 3.1 wird verwiesen. Hiernach ist der Einwender rechtzeitig zu beteiligen.

Einwender Nr. 201

(Schreiben vom 17.02.2022)

Die anwaltlich vertretenen Einwender Nr. 201 sind grundbetroffen. Die Grundstücke Fl.Nrn. 1875 und 1867 der Gemarkung Kelheim und Fl.Nr. 270 der Gem. Neukelheim werden dauerhaft durch die Geh- und Radwegeverbindung überplant. In den Planfeststellungsunterlagen ist zudem die vorübergehende Inanspruchnahme dieser Grundstücke vorgesehen.

Die Einwender erhoben Einspruch sowohl gegen die dauerhafte als auch die vorübergehende Grundinanspruchnahme.

Gegen die dauerhafte Grundinanspruchnahme wenden die Einwender ein, dass der beabsichtigte Geh- und Radweg auf der Westseite der St 2233 nicht erforderlich sei. Durch die Planung würde ihr Privateigentum entzogen. Nach Einschätzung der Einwender ließen sich durch die Verlagerung des Geh- und Radwegs auf die Ostseite der St 2233 Eingriffe in Privateigentum vermeiden. Die Grundstücke auf der Ostseite befänden sich überwiegend in öffentlicher Hand und würden sich gleichermaßen für den Bau der Geh- und Radwegeverbindung eignen. Auf der Ostseite bestünde ein Rückweg entlang des Flutgrabens von der kleinen Brücke (BW-Nr. 7037512) bis zur bestehenden Haarnadelkurve, der als Geh- und Radwegeverbindung ausgebaut werden könne.

Gegen die vorübergehende Grundinanspruchnahme wenden die Eigentümer ein, dass schon für den Bau des Geh- und Radwegs planungsrechtlich keine Grundlage bestehe. Anstelle der vorübergehenden Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 1875 der Gem. Kelheim werde die Inanspruchnahme der Fl.Nr. 1867 der Gem. Kelheim vorgeschlagen.

Hilfsweise fordern die Einwender die Schaffung ausreichender Zufahrten bei den betroffenen Grundstücken.

Ebenfalls hilfsweise fordern die Einwender, die verbleibende unwirtschaftliche Restfläche der Fl.Nr. 1875 der Gem. Kelheim zu übernehmen und Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

Im Erörterungstermin forderten die Einwender, den Geh- und Radweg im Bereich der jeweiligen Anliegergrundstücke – für den Einwender Nr. 201 also die Fl.Nr. 270 der Gem. Neukelheim – für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freizugeben.

Anlässlich des Erörterungstermins sagte der Vorhabenträger zu, die beiden Zufahrten zur Fl.Nr. 1875 der Gem. Kelheim in Absprache mit dem Eigentümer mit einer Breite von mindestens vier Metern und in Hinblick auf Lage und Steigung abzustimmen und anzupassen. Außerdem sagte er zur Fl.Nr. 1875 eine weitergehende Prüfung zu, ob bzw. inwieweit anstelle der Fl.Nr. 1875 alternative Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung stehen und so im Zuge der Ausführungsplanung eine Reduzierung der Grundinanspruchnahme erfolgen kann.

Ferner sagte der Vorhabenträger zu, die bisherige Zufahrt von der St 2233 zum Grundstück Fl.Nr. 1867 wieder herzustellen.

Überdies sagte der Vorhabenträger gegenüber dem Einwender Nr. 201 zu, den Geh- und Radweg im Bereich des Anliegergrundstücks Fl.Nr. 270 mit mind. 3,50 Metern Breite und für LKW befahrbar herzustellen. Den Anliegern solle mittels einer noch abzuschließenden Vereinbarung die Nutzung des Radwegs unentgeltlich zur Holzabfuhr zur Verfügung stehen, jedoch sei keine generelle Widmung zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg geplant.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann dem Geh- und Radweg auf der Westseite der St 2233 nicht die erforderliche Planrechtfertigung abgesprochen werden. Der Geh- und Radweg ist vernünftigerweise geboten. Die erforderliche Planrechtfertigung liegt vor (vgl. oben C.2.3). Die geforderte Verschiebung des Geh- und Radwegs auf die Ostseite der St 2233 drängt sich nicht als vorzugswürdige Lösung auf. Vielmehr ist, selbst unter Beachtung der Eigentumsverhältnisse, die planfestgestellte Geh- und Radwegeverbindung auf der Westseite der St 2233 hinsichtlich der Umweltauswirkungen, Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität die Lösung, welche alle Belange am besten berücksichtigen kann. Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegt das öffentliche Interesse der geplanten Maßnahmen. Die Verlegung des Geh- und Radwegs auf die Ostseite der St 2233 kann vom Vorhabenträger daher nicht gefordert werden. Auf C.2.5.1.1 wird verwiesen.

Der vorübergehenden Grundinanspruchnahme kann nicht schon aus diesem Grund die erforderliche planungsrechtliche Grundlage abgesprochen werden.

Über die Art und Höhe von Entschädigungen oder Ersatzlandbereitstellungen ist im Planfeststellungsbescheid nicht zu entscheiden (vgl. C. 2.5.1.2.).

Einwender Nr. 70-00

(Schreiben vom 14.02.2022)

Der Einwender fordert Schadensausgleich für die bauzeitliche Einschränkung der Jagdbarkeit des Gemeinschaftsjagdreviers.

Rein enteignungsrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Auf Ziffer C. 2.5.1.2 wird verwiesen.

Einwender Nr. 7001

(Schreiben vom 22.02.2022)

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 1870/3, Gemarkung Kelheim, in der Stadt Kelheim.

Gefordert wurde eine qualifizierte Beweissicherung vor Baubeginn zur Dokumentation des Zustands der bestehenden Anlagen und eine Abstimmung zu den Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf die auf dem Grundstück befindliche Stützmauer. Da sich die Zufahrtssituation durch den Anbau einer Geh- und Radwegeverbindung künftig verschlechtere, wurde außerdem die Gestaltung einer verkehrssicheren Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 1870/3 gefordert. Ferner bat die Einwenderin um Benennung des Verkaufswerts pro m² für den erforderlichen Teil des betroffenen Grundstücks.

Im Erörterungstermin merkte die Einwenderin an, dass die bestehende Stützmauer schon leicht abrutsche und zeitnah eine Erneuerung erfolgen müsse.

Anlässlich des Erörterungstermins hat der Vorhabenträger zugesagt, zur Dokumentation der bestehenden Anlagen vor Baudurchführung eine qualifizierte Beweissicherung durchzuführen.

Der Vorhabenträger sagte ferner eine zeitnahe Besichtigung und Abstimmung wegen der Stützmauer und etwaige Regelungen im Zuge des Grunderwerbs zu.

Zur Zufahrtssituation verwies der Vorhabenträger auf die geplante Geschwindigkeitsbegrenzung durch die Verkehrsbehörde. Im direkten Zufahrtbereich ändere sich die Sichtverhältnisse nicht gravierend. Dafür rücke die Trassierung jedoch im weiteren Verlauf Richtung Norden in östliche Richtung ab, sodass sich die Sichtverhältnisse auf die Staatsstraße insgesamt verbessern. Die Einwenderin regte daraufhin an, die bisherige Zufahrt etwas zu verbreitern. Der Vorhabenträger sagte zu, entsprechende Anpassungen in Abstimmung mit der Anliegerin durchzuführen.

Rein entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind im Übrigen dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren und den Verhandlungen zwischen Vorhabenträger und Eigentümerin vorbehalten. Sie können daher nicht im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Einwender Nr. 7002

(Schreiben vom 08.02.2022)

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nrn. 302 und 303/2, Gemarkung Neukelheim, in der Gemeinde Ihrlenstein.

Gefordert wird die Verschiebung der Trasse Richtung Norden, die Schaffung von Zufahrten zu den Fl. Nrn. 302 und 303/2, der Verzicht auf Entwässerungsgräben, die Entschädigung für die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen, der Verbleib von abgetragenen Humus auf der Fläche sowie die Bereitstellung von Ersatzland.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Trassenwahl vernünftigerweise geboten (vgl. oben).

Die Einschätzung des Vorhabenträgers, wonach der bestehende Verlauf der St 2233 einen Zwangspunkt darstellt und eine weitere Verschiebung nach Norden daher nicht möglich ist, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar. Die Plantrasse stellt eine alle Belange am Besten in Ausgleich bringende Lösung dar. Möglichkeiten einer anderen, die Natur und Privatflächen schonenderen Gestaltung der Straße werden unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht gesehen. Die Grundinanspruchnahme lässt sich daher nicht vermeiden.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Zufahrten zu den Fl. Nr. 302 und 303/2 in Abstimmung mit dem Einwender zu erstellen.

Beim geforderten Flächentausch handelt es sich um eine enteignungsrechtliche Frage der Entschädigung in Land. Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Insoweit sind daher im Beschluss keine Auflagen an den Vorhabenträger erfolgt, jedoch hat dieser Verhandlungszusagen an den Einwender gemacht.

Im Übrigen erklärte sich der Einwender mit den Erwidern des Vorhabenträgers im Erörterungstermin einverstanden.

Einwender Nr. 7003

(Schreiben vom 14.02.2022)

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1870/2 und 1871, Gemarkung Kelheim, in der Stadt Kelheim.

Der Einwender stellt die geplante Geh- und Radwegeverbindung auf der Westseite der St 2233 und die damit verbundene Querung mehrerer privater Grundstückszufahrten infrage. Er rechne bei Abbiegevorgängen auf das Grundstück Fl. Nr. 1871 mit erhöhten Standzeiten auf der St 2233, da sowohl der Gegenverkehr als auch der Verkehr auf dem Radweg beachtet werden müsse.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Geh- und Radwegeverbindung auf der westlichen Straßenseite aufgrund der geringsten Eingriffe vorzugswürdig (vgl. oben C.2.3).

Der Anschluss an das Radwegenetz in Kelheim erfolgt an den bestehenden Gehweg westlich der St 2233. Der geplante Geh- und Radweg lässt sich mit geringen Eingriffen in den Bestand umsetzen. Demgegenüber müsste ein Geh- und Radweg auf der Ostseite neu bis zum Kreisverkehr St 2230 – St 2233 – KEH 38 angebaut werden. Die Baumaßnahmen wären mit zusätzlichen, nicht zu rechtfertigenden Eingriffen in das Wasserschutzgebiet „Vogelsinger“ verbunden. Auch müssten zusätzliche Querungen der St 2233 geschaffen werden, da die Geh- und Radwegeverbindung im Bestand auf westlicher Straßenseite verläuft. Hierdurch würden zusätzlichen Gefahrenstellen geschaffen werden. Gemäß der nachvollziehbaren Bewertung durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut wäre eine Verlegung des Geh- und Radwegs mit Gefährdungen für Radfahrer durch wild abfließendes Wasser sowie mit Erosionsgefahren an Radweg und Straße durch die negative Veränderung der Abflussverhältnisse verbunden (vgl. oben).

Nach Mitteilung des Vorhabenträgers wurden die notwendigen Sichtfelder an allen Zufahrten geprüft. Die Prüfung des Vorhabenträgers ergab, dass die Sichtfelder eingehalten werden.

Der Anbau der Geh- und Radwegeverbindung auf der Westseite erscheint aufgrund der geringsten Eingriffe in das Wasserschutzgebiet, den Flutgraben und mit Blick auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs als vorzugswürdig (vgl. oben).

Anlässlich des Erörterungstermins sagte der Vorhabenträger zu, die Zufahrten in Abstimmung mit dem Einwender herzustellen.

Einwender Nr. 7004

(Schreiben vom 05.02.2022)

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 269 und 270/2, Gemarkung Neukelheim, in der Gemeinde Ihrlersstein. Der geplante Geh- und Radweg auf der Westseite beeinträchtigt die Zufahrtsmöglichkeiten zum Wiesengrundstück Fl. Nr. 269, wodurch die Bewirtschaftungsmöglichkeiten des Grundstücks eingeschränkt würden. Die Holzernte werde beeinträchtigt. Bereiche oberhalb geplanter Böschungen bzw. Hangsicherungen könnten nicht mehr zur Bewirtschaftung erreicht werden. Neue bzw. zu schaffende Rückewege oder Lagerflächen als Ersatz für die überbauten Flächen seien wegen der Einstufung als Bannwald nur eingeschränkt möglich.

Gefordert wird die Verlegung der Trasse nach Osten oder die Verschiebung des Geh- und Radwegs auf die Ostseite der St 2233.

Entsprechend der Stellungnahme des Vorhabenträgers wird das Flurstück 269 zwar durch den Ausbau entlang der Staatsstraße verkleinert, ist jedoch immer noch groß genug, um mit Langholzfuhrwerken angefahren und für Verladearbeiten genutzt werden zu können. Auf die Stellungnahme des Vorhabenträgers wird verwiesen.

Im Erörterungstermin forderte der Einwender die Herstellung eines Lagerplatzes zur Holzabfuhr und Rückewege für die Waldbewirtschaftung. Zudem bot er an, die gesamten Flächen gegen entsprechende Tauschflächen abzugeben.

Anlässlich des Erörterungstermins sagte der Vorhabenträger bezüglich des Lagerplatzes eine weitere Abstimmung und Prüfung in der Ausführungsplanung und Umsetzung zu, inwieweit dieser neu oder geändert angelegt werden könne. In Bezug auf die Rückewege wurden vom Vorhabenträger Gespräche angeboten, jedoch von Angeboten und dem konkreten Zustand abhängig gemacht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt die erforderliche Planrechtfertigung vor. Der Anbau der Geh- und Radwegeverbindung auf der Westseite ist aufgrund der geringsten Eingriffe in das Wasserschutzgebiet, den Flutgraben und mit Blick auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs vorzugswürdig (vgl. C.2.3). Aus denselben Gründen drängt sich auch eine Verschiebung der Trasse in Richtung Osten nicht auf.

Rein enteignungsrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Insoweit sind daher im Beschluss keine Auflagen an den Vorhabenträger erfolgt, jedoch hat dieser Verhandlungszusagen an den Einwender gemacht. Auf C. 2.5.1.2 wird verwiesen.

2.6

Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der St 2233 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus der St 2233 ungünstiger beurteilt.

2.7

Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Maßnahme wird vor allem im Bestand der Straße durchgeführt, ohne die Verkehrsbedeutung zu ändern. Anpassungen ergeben sich daher allein durch die baulichen Umsetzungen im kleineren Rahmen.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayerischen Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43).

Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 21.12.2023
Regierung von Niederbayern



Monika Linseisen
Regierungsvizepräsidentin



Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Kelheim und der Gemeinde Ihrlerstein zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.